



Weltweiter Trend

Die Unfallversicherung und der demografische Wandel

Reformansätze für die
Versichertenrente

Mobiles Arbeiten:
Fluch oder Segen?

Neue Strukturen brauchen neue Medien!

DGUV Forum
Fachzeitschrift für Prävention,
Rehabilitation und Entschädigung



DGUV Forum ist das neue offizielle Fachorgan der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und liefert Informationen aus den Organisationen der Unfallversicherungsträger aus autorisierter Hand.

DGUV Forum löst die Zeitschrift „die BG“ als offizielles Fachorgan der DGUV ab.

Das bisherige Themenspektrum, das sich vormals an den gewerblichen Berufsgenossenschaften orientierte, wird um die Inhalte der öffentlichen Unfallversicherungsträger erweitert.

Jahresabo:

10 Ausgaben – davon 2 Doppelausgaben 7/8 und 1/2
Umfang: 44 Seiten (Doppelnummer 68 Seiten)
Format: DIN A4
Jahresabopreis (1 Expl.): 96,00 € zzgl. 14,00 € Versand
Staffelpreis (ab 10 Expl.): 91,00 € zzgl. anfallende
Versandkosten.

Alle Preisangaben inkl. MwSt. Das Jahresabo verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende eine schriftliche Kündigung beim Verlag eingeht.

Jetzt bestellen!

Die Zeitschrift ist zu bestellen bei:

Universum Verlag
Postfach, 65175 Wiesbaden
Info-Telefon: 0611 / 90 30 - 501
Bestell-Fax: 0611 / 90 30 - 181
E-Mail: vertrieb@universum.de
Bestellinfos im Internet unter:
[www.universum.de / shop](http://www.universum.de/shop)

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

manche Krisen kommen über Nacht. Die Finanzkrise ist hierfür ein gutes Beispiel. Sie überrollte das internationale Bankensystem, Gewinn und Eigenkapital schmolzen dahin wie Butter an der Sonne. Andere Krisen dagegen kündigen sich bereits lange im Voraus an – so dass wir ihre Folgen zumindest abmildern können.

Der demografische Wandel ist so eine „angekündigte Krise“. Schon jetzt gibt es Vermutungen, dass die wirtschaftlichen Verwerfungen die Welt teurer zu stehen kommen könnten als die derzeitige Finanzkrise. Der Fachkräftemangel wird die Wirtschaft nach Ansicht von Experten weltweit Billionen kosten. Die wachsende Zahl alter Menschen stellt schon heute die sozialen Sicherungssysteme vor gewaltige Herausforderungen. Und zwar nicht nur in den Industrieländern. Mag es angesichts der von jungen Menschen überlaufenen Straßen von Istanbul bis Jakarta auch schwer vorstellbar sein – auch Schwellen- und Entwicklungsländer werden eine ähnliche Alterung ihrer Bevölkerung erleben wie wir, nur eben zeitlich verzögert.

Es ist absehbar, dass die Welt angesichts dieser Herausforderungen stürmischen Zeiten entgegensieht. Und es ist gut, dass sich der internationale Austausch von Erfahrungen zum demografischen Wandel enorm beschleunigt hat. Gerade in Südamerika, dessen Bevölkerung noch jung ist, informieren sich die Regierungen über gute Lösungen, um Wirtschaft und Gesellschaft altersfest zu machen. Als Unfallversicherung dürfen wir stolz darauf sein, dass sie in diesem Zusammenhang auch nach Deutschland schauen. Denn unsere Prävention und Rehabilitation gelten weltweit als beispielhaft.

Der weltweite Austausch ist jedoch keine Einbahnstraße. So waren die Vorschläge für eine Reform des Leistungsrechts, die das Bundesarbeitsministerium vor zwei Jahren vorlegte, angelehnt an das Schweizer Unfallversicherungsrecht.

Zwei Beiträge in dieser Ausgabe beschäftigen sich daher mit diesen Themen – auch vor dem Hintergrund, dass im Superwahljahr 2009 neue Reformvorschläge auf den Tisch kommen könnten.

Wie auch immer die weitere Entwicklung aussehen mag: Die gesetzliche Unfallversicherung ist gut aufgestellt für die Zukunft. Prognosen zeigen: Es müsste schon „mit dem Teufel zugehen“, dass dieses System Schaden nimmt. Das sehen angesichts der Krise der Finanzwirtschaft inzwischen auch manche unserer früheren Kritiker ein. Mit ihren bald 125 Jahren gehört die Unfallversicherung eben nicht zum alten Eisen.

Mit den besten Grüßen
Ihr



Dr. Joachim Breuer
Hauptgeschäftsführer der Deutschen
Gesetzlichen Unfallversicherung



Foto: DGVU

Editorial

3

Joachim Breuer, Hauptgeschäftsführer DGUV

Aktuelles

5–11

DGUV Kompakt: Neuer Newsletter der DGUV – Fusion von VBG und BG Glas Keramik – DVR begrüßt Konjunkturpläne – BVL: Lebensmittel, Spielzeug und Textilien stark belastet – Gefahrstoffe in der ehemaligen DDR – Fremdsprachige Belehrungsbögen zum Infektionsschutz – Neues Rehabilitationskonzept

Titelthema

12–19



Weltweite Herausforderung für die Unfallversicherung 12

Stefan Zimmer

Eine IVSS-Konferenz in Bogotá widmete sich dem globalen gesellschaftlichen Alterungsprozess und seinen Konsequenzen für Versicherungen gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

„Alterung ist kein schlimmer Prozess“ 16

Interview mit Rembrandt Scholz vom Max-Planck-Institut für demografische Forschung in Rostock

Aus der Forschung: Jung, älter, empfindlicher? 18

Angela Möller, Ina Neitzner

Die Beschäftigten in Deutschland werden immer älter. Das BGIA – Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung interessierte sich daher für die Frage, ob ältere Menschen empfindlicher auf Gefahrstoffe reagieren.

Prävention

20–25

Aus der Forschung: Elchtest für Gabelstapler 20

Rainer Bruns, Nils Busch, Hans-Peter Kany, Michael Schmidt

Ein neues Testmanöver prüft Gabelstapler bis zehn Tonnen auf ihre Standsicherheit während der Fahrt.

Mobiles Arbeiten: Fluch oder Segen? 22

Marlen Hupke, Hiltraut Paridon, Roger Stamm

Immer mehr Beschäftigte arbeiten regelmäßig mit mobilen Geräten wie Notebook, Handy oder PDA. Das stellt den Arbeitsschutz vor neue Herausforderungen.

Entschädigung

26–33

Reformansätze für die Versichertenrente 26

Thomas Molkentin

Der Beitrag stellt bisherige Reformansätze zur Versichertenrente – der so genannten Verletztenrente – in Deutschland vor und zieht fachliche Konsequenzen aus dem im Herbst 2007 zurückgestellten Versuch einer Neugestaltung des Leistungsrechts.

Europa und Internationales

34–41

Das schweizerische Modell der gesetzlichen Unfallrente 34

Friso Ross

Die gesetzliche Unfallversicherung der Schweiz, dort obligatorische Unfallversicherung genannt, weist einige wesentliche Unterschiede zum deutschen System auf: in der Organisation und der Finanzierung, aber insbesondere im Leistungssystem.

Markt und Medien/Impressum

42

„Sichere Schule“ aktualisiert

Rezension: Reha-Management. Das Konzept der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Ausgabe 1 · Januar 2009

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

DGUV Kompakt Nachrichten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

Behindertensport

DGUV vergibt Media Award

Menschen wie Kirsten Bruhn lassen den Sport strahlen. Bei den Paralympischen Spielen in Peking holte die Schwimmerin fünf Medaillen. Sie beweist, dass ein erfülltes Leben trotz Behinderung möglich ist.

Der Lohn für Bruhn und ihre Kollegen sind nicht nur Medaillen, sondern auch eine verstärkte Berichterstattung über die Paralympischen Spiele in den Medien. Dafür ehrte die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) im November in Berlin bei der Benefiz-Gala des Förderkreises Behindertensport Medienvertreter mit dem „German Paralympic Media Award 2008“. Viele Stunden Fernsehberichte und tägliche Zeitungsseiten – der Vorstandsvorsitzende der DGUV, Dr. Hans-Joachim Wolff, freut sich über die enorme Medien-Präsenz des Behindertensports im Jahr 2008. „Sport spielt in der Rehabilitation eine wichtige Rolle“, sagt Wolff. Deshalb will die DGUV den Behindertensport auch mit dem Medien-Preis unterstützen. Ausgezeichnet wurden diesmal Redaktionen von ARD, ZDF und RTL, genauso wie Zeitungen, unter anderem das Göttinger Tageblatt und die Badischen Neuesten Nachrichten. Der ebenfalls geehrte Sportreporter Marcel Bergmann, der selbst im Rollstuhl sitzt, beobachtet eine neue Qualität in der Berichterstattung: „Es ist uns gelungen, den Behindertensport mehr ins Zentrum zu rücken“. Auch Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU) macht sich stark für den Behindertensport. „Dieses Engagement müssen wir fortsetzen, weil es etwas über unsere Gesellschaft aussagt“, Bundeskanzlerin Angela Merkel

„Dieses Engagement müssen wir fortsetzen, weil es etwas über unsere Gesellschaft aussagt“, sagte sie als Schirmherrin des Förderkreises Behindertensport bei der Gala.

Vor hunderten Gästen wurden dabei auch die Sportler des Jahres gekürt. Kirsten Bruhn ist eine von ihnen. „Für die Behinderten ist das ein Signal, für mich persönlich ein schöner Ansporn“, sagt die inkomplett querschnittgelähmte Schwimmerin, die auch Repräsentantin der DGUV ist. Auf ihrem Terminplan steht bereits die nächste Weltmeisterschaft.

ZUR SACHE

Starke Leistung für 70 Millionen

Wer sich mit der Sozialversicherung in Deutschland beschäftigt, sieht sich regelmäßig schlechten Nachrichten gegenüber. Beitragssätze steigen, Leistungen gekürzt, Schulden gehäuft. Nur einen betrifft dies nicht: Die gesetzliche Unfallversicherung. Der am wenigsten bekannte Zweig der Sozialversicherung ist zugleich ihr stabilster: Die Beiträge sind seit Jahrzehnten im Durchschnitt konstant, die Leistungsfähigkeit ist groß – und das, obwohl die gesetzliche Unfallversicherung über 70 Millionen Menschen versichert. Es ist an der Zeit, diese Leistungen deutlicher hervorzuheben. Mit „DGUV Kompakt“ wollen wir diesen Schritt gehen. Auf vier Seiten informieren wir Sie über Aktuelles aus der gesetzlichen Unfallversicherung, beziehen Stellung und geben Einblick in unsere Arbeit: Von der Prävention von Arbeits-, Schul- und Wegeunfällen bis zu Rehabilitation und Forschung. Damit Sie, liebe Leserinnen und Leser, wissen, was wir für unsere Versicherten, ihre Arbeitgeber und damit für den Standort Deutschland leisten.

Ihr

Dr. Joachim Breuer

Foto: DGUV

DGUV Kompakt: Neuer Newsletter der DGUV

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung gibt ab Januar 2009 einen neuen Newsletter heraus. „DGUV Kompakt“ erscheint im Kompakt Verlag in Berlin und informiert in Kürze über die wichtigsten Nachrichten aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Der vorwiegend als Printausgabe erscheinende Newsletter wendet sich gezielt an sozial-, bildungs- und wirtschaftspolitische Entscheidungsträger sowie an Multiplikatoren in Politik, Wirtschaft, Ministerien und Gewerkschaften, aber auch an Interessierte, die sich schnell einen Überblick über die aktuellen Themen der DGUV und ihrer Mitglieder verschaffen wollen.

„Wer wenig Zeit hat, bevorzugt Informationen, die auf den Punkt gebracht sind“ sagt Gregor Doepke, Leiter Kommunikation der DGUV. „DGUV Kompakt informiert kurz und bündig über die Arbeit in der gesetzlichen Unfallversicherung. In Meldungen, kurzen Interviews und Statements erhält der Leser aus erster Hand die wichtigsten Hintergrundinformationen zu aktuellen Debatten in der gesetzlichen Unfallversicherung.“

Die Bandbreite der Inhalte umfasst dabei sowohl politische Themen wie aktuelle Reformvorhaben als auch relevante Nachrichten aus den Bereichen Prävention, Rehabilitation und Forschung. Der Newsletter wurde im Rahmen der Neuausrichtung der Medien der DGUV entwickelt, die vor dem Hintergrund der 2007 vollzogenen Fusion der beiden Spitzenverbände der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung erfolgt. Damals verbanden sich der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) mit dem Bundesverband der Unfallkassen (BUK) zur DGUV.

„DGUV Kompakt“ erscheint 10 Mal im Jahr und ist kostenlos erhältlich.

Informationen

Der Newsletter ist zu beziehen bei der Kompakt Verlagsgesellschaft, Postfach 110226, 10832 Berlin. Bestellungen der Print- und Online-Ausgabe sind auch unter www.dguv.de > Webcode d57406 möglich.

Diese und andere aktuelle Seminarangebote haben wir für Sie:

Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten

Sie erwerben in diesem Kompaktkurs fundierte Kenntnisse des betrieblichen Brandschutzes, insb. anlagentechnische, organisatorische und abwehrende Aspekte. Sie werden für Gefahren durch Feuer, Rauch und Explosionen im Unternehmen sensibilisiert. Das Seminar ist entsprechend der Richtlinie vfbD 12-09/01: 2001-07 konzipiert und endet mit einer Prüfung.

Termin: 04.05. – 15.05.2009

Preis: 1.200,00 €

Sem.-Nr.: 500038

Beleuchtung an Arbeitsplätzen - für sicheres und gesundes Arbeiten

Schlechte Beleuchtung strengt an, führt zu mehr Unfällen und beeinträchtigt die Gesundheit des Menschen. In diesem Seminar werden die Güte-merkmale einer guten Beleuchtung am Arbeitsplatz vorgestellt. Im Praxisteil erleben Sie, wie die einzelnen Güte-merkmale die Beleuchtungssituation verändern. Nach dieser Ausbildung sind Sie in der Lage, Gefährdungsbeurteilungen im Hinblick auf die Beleuchtung von Arbeitsstätten in Innenräumen, im Freien und auf Baustellen durchzuführen.

Termin: 06.05. – 08.05.2009

Preis: 375,00 €

Sem.-Nr.: 500026

Schnittstellen zwischen Menschen und Maschinen benutzerorientiert gestalten

Maschinen sind so weit wie möglich an die Menschen anzupassen und nicht umgekehrt. Bereits bei der Konstruktion der Maschine sollten menschliche Fähigkeiten und ergonomische Gestaltungsprinzipien beachtet werden. Mit den Erkenntnissen aus diesem Seminar können Sie wertvolle Hinweise zur Eignung von Maschinen und Geräten geben – bzw. Ihr neues Fachwissen selbst in der Konstruktion und Produktentwicklung einsetzen.

Termin: 11.05. – 13.05.2009

Preis: 375,00 €

Sem.-Nr.: 520007

ANMELDUNG FÜR DIE SEMINARE:

Sigrid Köhler

Telefon: 0351 457-1918

Fax: 0351 457-201918

E-Mail: seminare.bgag@dguv.de

VERANSTALTUNGSORT:

BGAG – Institut Arbeit und Gesundheit
Königsbrücker Landstraße 2 | 01109 Dresden



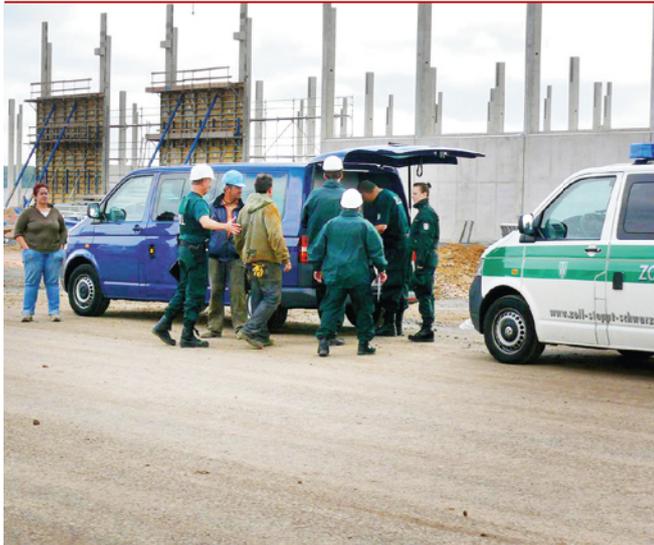


Foto: Bundesfinanzdirektion West – fks Fulda/Prüfung 20. 8. 2008

Sofortmeldepflicht eingeführt

Seit dem 1. Januar 2009 gilt für Arbeitgeber eine Sofortmeldepflicht für neue Beschäftigungsverhältnisse. Damit soll noch stärker gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung vorgegangen werden. Jeder Arbeitgeber muss neu eingestellte Mitarbeiter spätestens bei Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung melden.

Darüber hinaus wurde die Pflicht, Personaldokumente mitzuführen, erheblich ausgeweitet: Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz sind bei Aufforderung der Behörden vorzulegen. Weitere Änderungen gibt es bei der Informations- und Dokumentationspflicht.

i Informationen
www.zoll.de

Schnell und kompetent: Vorsorge für Manager

Einen kompakten Gesundheits-Check hat das Unfallkrankenhaus Berlin (ukb) Managern auf den Leib geschnitten. Innerhalb eines Tages können sie die wichtigsten Vorsorgeuntersuchungen abdecken und erhalten einen aktuellen Bericht über ihren Gesundheitszustand. Im ukb können alle Untersuchungen ohne lange Wartezeiten und in der Regel an nur einem Tag absolviert werden.

Dazu gehören Ultraschalluntersuchung von Bauch, Herz und Gefäßen, Blutanalysen sowie eine spezielle Belastungsuntersuchung, bei der die maximale Sauerstoffaufnahme, Kohlendioxidabgabe und Atmung des Patienten in Ruhe und auf dem Fahrrad gemessen werden. Diese Spiroergometrie liefert genaue Ergebnisse über die Leistungsfähigkeit von Herz, Lunge und Kreislauf. Mittlerweile nutzen pro Jahr mehr als 200 Patienten das Angebot.

i Informationen
www.ukb.de
Telefon: 030/5681-3252

Internationales Symposium zu Traumata

Vom 19. bis 21. März 2009 findet in Wien im Vienna Marriott Hotel die Tagung „Grundlagen der Begutachtung nach Trauma“ statt. Der Veranstalter ist die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA). Die Beiträge der Tagung reichen von der persönlichen Haftung des Gutachters bis hin zu Fallbesprechungen von Knie- und Schulterbegutachtungsfällen mit Lösungsansätzen.

Anmeldeschluss ist der 9. März 2009. Nach diesem Datum eingehende Anmeldeformulare werden nicht bearbeitet.

i Informationen
www.auva.at



Foto: L+L

DVR begrüßt Konjunkturpläne

Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) fordert mehr Mittel für die Renovierung und den Ausbau der Infrastruktur, um den Verkehr sicherer zu gestalten. „Viele Ortsdurchfahrten, Landstraßen und einige Bundesautobahnen sind in einem beklagenswerten Zustand“, betont der Vorsitzende des DVR, Prof. Manfred Bandmann. Mit den vom Bundestag beschlossenen Konjunkturpaketen ließen sich zahlreiche vorhandene Unfallhäufungen und mögliche Unfallrisiken beseitigen. Die Kommunen und Länder sollen das Konjunkturprogramm durch eigene Mittel ergänzen, um auch „reine“ Maßnahmen der Verkehrssicherheit schnell umzusetzen. Dazu gehören zum Beispiel Schutzplanken zur Vermeidung schwerer Baumunfälle sowie die zusätzliche Anbringung eines Unterfahrschutzes in gefährlichen Unfallkurven für Motorradfahrer. Zudem besteht die Notwendigkeit, genügend Radwege einzurichten und bestimmte Landstraßenabschnitte so zu gestalten, dass Pkw von den Nutzfahrzeugen getrennt sind.

i Informationen
www.dvr.de
Telefon: 0228/40001-72
presse@dvr.de

BVL: Lebensmittel, Spielzeug und Textilien stark belastet

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat die Ergebnisse des Bundesweiten Überwachungsplans 2007 vorgelegt. Insgesamt wurden über 28.000 Proben von Lebensmitteln, Spielzeug, Textilien, Kosmetika und Körperpflegeprodukten untersucht. Lederwaren waren häufig mit dem stark giftigen krebserregenden und erbgutverändernden Chrom (VI) belastet. Spielzeuge enthielten häufig verbotene Weichmacher. Diese stehen im Verdacht, das Erbgut zu schädigen und Krebs auszulösen. Knapp 40 Prozent der untersuchten Erfrischungsgetränke enthielten Benzol. Es wirkt krebserregend und keimzellschädigend.



Foto: Fotolia/Heiner Wirthhake

Informationen

www.bvl.bund.de
Quelle: APUG

Neues Rehabilitationskonzept

Die BG-Unfallklinik Ludwigshafen hat ein neues Reha-Konzept eingeführt, das Betroffene nach einem Arbeitsunfall gezielt in die Arbeitsfähigkeit zurückführt: die medizinisch-beruflich orientierte Rehabilitation (MBO-Reha). Diese hat zum Ziel, die Erwerbsfähigkeit des Patienten wiederherzustellen. „Der Weg dorthin ist eine gezielte, individuell auf den Betroffenen abgestimmte Rehabilitation“, erklärt Dr. Henry Kohler, Leiter der Abteilung „Berufsgenossenschaftliche Rehabilitation und Heilverfahrenssteuerung“.

Zu Beginn der Therapie ermittelt ein Team aus Ärzten und Therapeuten zusammen mit dem Betroffenen seine individuellen Fähigkeiten und stellt fest, welche Einschränkungen er durch den Unfall erlitten hat. Gleichzeitig wird festgestellt, welche Anforderungen sein Beruf gemeinhin an den Betroffenen stellt. Aus diesem Abgleich ergibt sich eine Art Fahrplan für den Verlauf des insgesamt vierwöchigen MBO-Reha-Programms. Ein erneuter Abgleich am Ende des Programms zeigt, in welchem Maße der Patient die Therapieziele erreichen konnte. Durch dieses Konzept konnten die Betroffenen besser in ihren Beruf integriert werden und fühlten sich insgesamt besser auf die neue Situation vorbereitet.

Im Januar starteten weitere Patienten das MBO-Reha-Programm. Das Programm wird mit einer wissenschaftlichen Studie begleitet.

Informationen

www.bgu-ludwigshafen.de

Mangelhafte Feuerwehrstiefel

Berufsgenossenschaften und Unfallkassen warnen Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen davor, bestimmte mangelhafte Feuerwehrstiefel der Firma Hanrath Schuh-GmbH bei Einsätzen zu verwenden. Sie entsprechen nicht den grundlegenden Anforderungen für den Schutz von Sicherheit und Gesundheit. Das haben Untersuchungen mehrerer Prüfstellen für Produktsicherheit ergeben. Danach erfüllten die Feuerwehrstiefel zum Beispiel die Mindestanforderungen an Rutschhemmung, Durchtrittsicherheit der Sohlen und Beflammbarkeit nicht. Eine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit des Trägers sei daher im Einsatz nicht auszuschließen. Betroffen sind folgende Produkttypen und Produktionszeiträume:

- 12.1.2007–21.3.2007 für die Feuerwehrstiefel des Typs: Profi Plus, Profi, Ultra, Spark und 865U
- 26.4.2007–24.7.2007 Typ: Profi Plus
- 26.4.2007–01.8.2007 Typ: Profi
- 26.4.2007–02.8.2007 Typ: Spark und
- 27.4.2007–28.8.2007 Typ: Ultra

Die Bezirksregierung Köln hatte der Hanrath Schuh-GmbH zunächst das Inverkehrbringen der genannten Stiefel untersagt. In einer zweiten Untersagungsverfügung wurde darüber hinaus mit Wirkung vom 14. August 2008 auch das Inverkehrbringen der Stiefel des Typs Profi Plus, Profi, Spark und Ultra generell untersagt. Das Verwaltungsgericht Aachen hat diese Untersagungsverfügung inzwischen bestätigt.

Informationen

www.dguv.de



Foto: Fotolia



Foto: Förderkreis Behindertensport/Nils Krüger

Dr. Hans Joachim Wolff, Vorstandsvorsitzender der DGUV (zweiter v.l.) mit den Preisträgern der Kategorie TV (v.l.n.r.): Walter Johannsen (Redaktionsleiter Paralympics, NDR), Peter Kaadtman (Redaktionsleiter Paralympics, ZDF), Peter Kloeppel (Chefredakteur, RTL), Knut Weltlich (Schwerbehindertenvertreter, Bertelsmann AG), Klaus Jakob (Sportreporter, RTL)

Ausgezeichnet: Berichterstattung über Behindertensport

Am 11. November 2008 verlieh die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) im Rahmen einer Benefiz-Gala in Berlin den „German Paralympic Media Award 2008“ für herausragende Berichterstattung über den Behindertensport. Der Vorstandsvorsitzende der DGUV, Dr. Hans-Joachim Wolff, übergab die Auszeichnung in Anwesenheit der Schirmherrin des Förderkreises Behindertensport, Bundeskanzlerin Angela Merkel, an die Preisträger. „Die Qualität und Zahl der eingereichten Beiträge hat in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen – ein Beleg für die gewachsene Bedeutung des Behindertensports in der Sportberichterstattung“, so Wolff. „Das Thema Behindertensport ist heute in den Sportredaktionen absolut konkurrenzfähig.“ Der „German Paralympic Media Award“ wurde

im Jahr 2008 zum zehnten Mal vergeben. Er gehört inzwischen zu den renommiertesten deutschen Sportmedienauszeichnungen. In der Kategorie Fernsehen wurden ARD und ZDF für ihre umfangreiche Berichterstattung mit mehr als 100 Stunden Sendezeit zu den Paralympischen Spielen gewürdigt. Außerdem ging der Preis an den Sender RTL, der während der Paralympics tägliche Fernsehbeiträge für das Sportprogramm von n-tv produzierte. Ferner lief zweimal eine jeweils 30-minütige Sendung zu den Paralympics auf RTL. Damit berichtete erstmals auch ein Privat-TV-Sender über die Spiele. In der Kategorie Print wurde unter anderem die Zeitungsgruppe Madsack ausgezeichnet. In ihren Zeitungen wurde sehr ausführlich über die Paralympics berichtet, im Göttinger Tageblatt zum Beispiel erschien jeden Tag

eine Sonderseite. Darüber hinaus erhielten die Badischen Neuesten Nachrichten (BNN) die Auszeichnung. Die BNN waren offizieller Medienpartner der National Special Olympics Summer Games 2008, die vom 16. bis 20. Juni 2008 in Karlsruhe stattfanden. Neben der wöchentlichen Vorberichterstattung informierte die BNN jeden Tag auf einer Sonderseite über die Veranstaltung. Den Sonderpreis erhielt der querschnittgelähmte ZDF-Reporter Marcel Bergmann. Er reiste vor den Paralympischen Spielen durch China und dokumentierte die Reise in der bewegenden TV-Reportage „Trotzdem China“. Seine Erlebnisse hielt er auch in seinem gleichnamigen Buch fest.



Wieder selbstständig atmen

Die Abteilung für Querschnittgelähmte, Orthopädie und Rehabilitationsmedizin der BG Unfallklinik Tübingen (BGU) wird süddeutsches Zentrum für die Implantation von Zwerchfellschrittmachern zur Stimulation der Atemmuskulatur bei Patienten mit hoher Querschnittlähmung. „Das Zwerchfell ist der wichtigste Teil der Atemmuskulatur des

Menschen“, erklärt Prof. Hans-Peter Kaps, Chefarzt der Abteilung. Patienten mit unfallbedingter akuter Querschnittlähmung im Bereich der Halswirbelsäule sind zusätzlich zur Lähmung von Armen und Beinen auch von einer Lähmung ihres Zwerchfells betroffen. Wenn möglich sollen atemgelähmte Patienten von der künstlichen Beatmung entwöhnt werden. Falls dies nicht gelingt, kann ein transportables Atemgerät ein Leben außerhalb der Klinik ermöglichen. „Alternativ zu der Beatmung mit Geräten

besteht bei diesen Patienten die Möglichkeit, die Nerven des Zwerchfells mittels eines so genannten Zwerchfellschrittmachers elektrisch zu stimulieren und diese damit von Beatmungsgeräten unabhängig zu machen“, erläutert Professor Kaps. Die Implantation von Zwerchfellschrittmachern ist in der Bundesrepublik nur in wenigen hoch spezialisierten Zentren möglich.



the **NATURAL**®



TIGUA ESD | SI



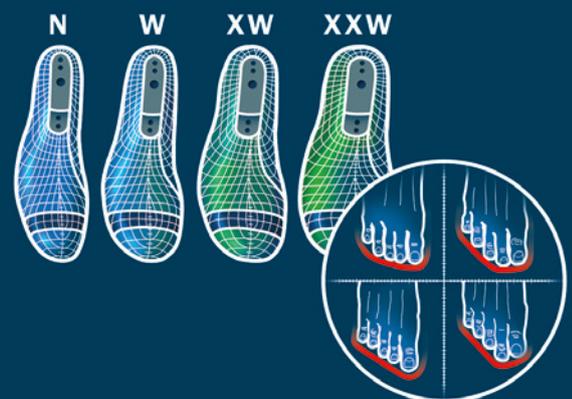
the **NATURAL**®



COMANCHE ESD | SI

XXL BEI DER PASSFORM

Die Kollektion The Natural von Bata Industrials ist größtenteils in dem bewährten 4-Weiten-System und selbstverständlich in allen gängigen Längen erhältlich. Dadurch passen Ihnen diese Sicherheitsschuhe wie angegossen. Das 4-Weiten-System wirkt durch die optimale Passform für jeden Träger nicht nur Ermüdungserscheinungen vor, sondern senkt auch die Gefahr von Unfällen. Hinzu kommen die Schockabsorption, die perfekt unterstützte Abrollbewegung des Fußes, das sehr angenehme und trockene Fußklima, eine komfortable und eine rutschhemmende Sohle. Sie werden spüren, dass gesundes und sicheres Arbeiten auch komfortabel sein kann.



Bata Industrials®

FOOTWEAR BEYOND SAFETY

Gefahrstoffe in der ehemaligen DDR

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat Daten zu gefährstoffhaltigen Produkten aufbereitet, die in der DDR verwendet oder produziert wurden. Damit kann die BAuA auf eine Datenbank zurückgreifen, die mehr als 8.500 Einträge umfasst. Hilfreich ist die neue Datenbank vor allem dann, wenn es darum geht, Anfragen zur Zusammensetzung von in der DDR verwendeten Produkten zu beantworten, um mögliche Berufskrankheiten von ehemaligen Beschäftigten der DDR-Betriebe abzuklären. Denn bisher waren diese Daten nur schwer zugänglich. Insbesondere das uneinheitliche Datenmaterial erschwerte die systematische Aufarbeitung enorm.

Im Rahmen des Projektes „Informationen zu gefährstoffhaltigen Produkten, die in der DDR hergestellt oder verwendet wurden“ fasste die BAuA die verfügbaren Bestände zu Produktzusammensetzungen in einer Datenbank zusammen. Jetzt lässt sich schnell und einfach ermitteln, ob Beschäftigte beim Umgang mit bestimmten Produkten Gefahrstoffen ausgesetzt waren. Ein Zusammenhang zwischen Erkrankungen und berufsbedingter Exposition lässt sich so schneller herstellen. Anfragen bezüglich bestimmter Inhaltsstoffe können an folgende Adressen schriftlich gestellt werden:

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
FG 4.2, „Datensammlung DDR-Produkte“
Nöldnerstraße 40/42, 10317 Berlin

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
Referat 25 „Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin“
Sachgebiet Gefahrstoffe, „Datensammlung DDR-Produkte“
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

Quelle: BAuA



Foto: Hogen

Fragen und Antworten zum Thema Lärm

Die Fleischerei-Berufsgenossenschaft (FBG) bietet auf ihrer Webseite zahlreiche Informationen für Personen, die sich bereits vor dem Kauf von Maschinen über deren zu erwartendes Lärmverhalten informieren wollen. Unter anderem können sie nachlesen, welche Möglichkeiten es gibt, Maschinen nachträglich lärmdämmend zu gestalten, oder welche praktischen Hinweise zu „lärmmindernder Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätten und Arbeitsplätze“ bekannt sind.

Dabei wird auch die Frage beantwortet, ab wann es wichtig ist, ein Lärmreduzierungsprogramm auszuarbeiten und durchzuführen.

Informationen

www.fleischerei-bg.de/laerm-stopp-2009

Freibetrag für betriebliche Gesundheitsförderung

Im Jahressteuergesetz 2009, das zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist, wurde eine Steuerbefreiung für die betriebliche Gesundheitsförderung verabschiedet. Eine Steuerbefreiung erhalten diejenigen Maßnahmen, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen des Sozialgesetzbuches V Paragraph 20 a Abs. 1 genügen. Dies sind zum Beispiel Kurse zur gesunden Ernährung, Rückengymnastik, Suchtprävention, Stressbewältigung etc. Nicht darunter fällt die Übernahme der Beiträge für Sportvereine oder Fitnessstudios. Zudem müssen diese Leistungen vom Arbeitgeber zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Unter diesen Voraussetzungen kann ein Betrag von bis zu 500 Euro je Arbeitnehmer und Jahr steuerfrei bleiben.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen



Foto: Ingram publicis hing

Fremdsprachige Belehrungsbögen zum Infektionsschutz

Jeder Beschäftigte, der erstmalig mit bestimmten Lebensmitteln in unmittelbarem Kontakt kommt, muss sich einer Erstbelehrung unterziehen. Für die Belehrungen nach Paragraph 43 des Infektionsschutzgesetzes hat das Robert-Koch-Institut (RKI) in Berlin Belehrungsbögen auch in einigen Fremdsprachen herausgegeben.

Es handelt sich hierbei um unverbindliche Vorschläge des RKI. In folgenden Sprachen können die Belehrungsbögen heruntergeladen werden: Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch und Türkisch. Ebenfalls in mehreren Sprachen vorhanden sind Belehrungsbögen für Eltern und Sorgeberechtigte sowie für Beschäftigte in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen.



Informationen

- www.rki.de > Suche „Meldebögen“
- Infektionsschutzgesetz:
bundesrecht.juris.de/ifsg/

Foto: Robert-Koch-Institut

Fusion von VBG und BG Glas Keramik

Mit den konstituierenden Sitzungen des Vorstands und der Vertreterversammlung am 15. Januar 2009 ist die Fusion der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) und der Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie (BG GK) vollzogen.

Die neue Berufsgenossenschaft mit Hauptsitz in Hamburg trägt den Namen VBG und ist bundesweit für zirka 590.000 Mitgliedsunternehmen und 7,95 Millionen Versicherte tätig. Als alternierende Vorstandsvorsitzende wurden Jürgen Waßmann und Dr. Fritz Bessel, als alternierende Vorsitzende der Vertreterversammlung Dr. Wilfried Dann und Bernd Palsbröker gewählt.

Prof. Dr. Ernst Haider, Vorsitzender der Geschäftsführung: „Vom ersten Gespräch bis zur Fusion haben wir nur zwei Jahre benötigt. Wir haben damit aktiv zu dem politischen Ziel der Verringerung der Zahl der Berufsgenossenschaften beigetragen.“

Informationen

www.vbg.de

Preis für wissenschaftliche Leistungen

Der Herbert-Lauterbach-Preis 2009 wird von der Vereinigung Berufsgenossenschaftlicher Kliniken (VBGK) für herausragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Unfallmedizin ausgeschrieben und ist mit 7.500 Euro dotiert.

Die eingereichte Arbeit darf bereits in einer deutschen oder fremdsprachigen Zeitschrift oder in Buchform veröffentlicht oder in einem Manuskript niedergelegt sein. Nicht zugelassen sind allerdings Arbeiten, die bereits anderweitig ausgezeichnet oder parallel einem anderen Gremium vorgelegt wurden. Der Bewerbung sind vier Exemplare der Arbeit in deutscher Sprache inklusive einer kurzen Zusammenfassung und eine Erklärung beizufügen, dass die Arbeit nicht bereits anderweitig ausgezeichnet ist oder sich in einem anderen Bewerbungsverfahren befindet.

Bewerbungen sind bis zum 30. April 2009 bei der Vereinigung Berufsgenossenschaftlicher Kliniken (VBGK), Bergedorfer Straße 10, 21033 Hamburg einzureichen.

Informationen

VBGK, info@bg-kliniken.de
Telefon: 040/7306-1336

Deutscher Arbeitsschutzpreis 2009



Informationen

www.dguv.de >
Webcode d37295

Bis zum 28. Februar 2009 konnten sich Betriebe, Institutionen und Einzelpersonen für den Deutschen Arbeitsschutzpreis 2009 bewerben. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) und die DGUV wollen systemisch orientierte Prozesslösungen auszeichnen. Besonders erwünscht waren Bewerbungen von Unternehmen mit einer Gesamtstrategie für Sicherheit und Gesundheitsschutz. Der Deutsche Arbeitsschutzpreis 2009 ist mit insgesamt 40.000 Euro dotiert.

MARTOR[®]

Solingen

Die Experten für sicheres Schneiden

Martor-Multiset No. 118001

- Sicherheit durch automatischen Klingentrückzug
- Klingenaustritt stufenlos bis max. 24 mm einstellbar
- Durch einfaches Wenden der Klinge um 180° auch für Linkshänder
- TÜV-geprüft

Besuchen Sie uns im Internet unter:

www.martor.de

Martor KG
D - 42648 Solingen
Tel. +49 212 25805-0
Fax +49 212 25805-55
info@martor.de



Anzeige

Foto: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Demografischer Wandel

Weltweite Herausforderung für die Unfallversicherung

Eine IVSS-Konferenz in Bogotá widmete sich dem globalen gesellschaftlichen Alterungsprozess und seinen Konsequenzen für Versicherungen gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.



Oft ist zu hören, der demografische Wandel sei in erster Linie ein Problem der entwickelten Länder. Das stimmt allerdings nur insofern, als seine Folgen in den Industrienationen bereits auf kurze Sicht Wirkung zeigen werden. In den Schwellen- und Entwicklungsländern wird er sich zwar erst mit einiger Verzögerung auswirken – nach derzeitigen Schätzungen allerdings nicht in geringerem Ausmaß. Der demografische Wandel ist in der Tat ein globales Phänomen.

Weniger und ältere Erwerbspersonen

Im Wesentlichen handelt es sich um zwei Prozesse, die besondere Auswirkungen auf die Versicherungen gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten haben werden: Zum einen wird das Durchschnittsalter der Erwerbsbevölkerung ansteigen. Zum anderen wird das Erwerbspersonenpotenzial in zahlreichen – vor allem entwickelten – Ländern zurückgehen.

Einige aktuelle Daten: In der Europäischen Union sowie in der Volksrepublik China wird sich der Anteil der Menschen im arbeitsfähigen Alter in den Jahren 2010 bis 2050 um 16 Prozent reduzieren. Allein in den osteuropäischen Staaten wird das Arbeitskräftepotenzial bis zum Jahr 2050 um 25 bis 30 Prozent abnehmen. In Japan nimmt die Zahl der Arbeitskräfte schon heute um jährlich 740.000 Menschen ab.

Der schrumpfende Anteil der erwerbsfähigen Bevölkerung ist nur eine Seite der Medaille. Die andere stellt der parallel verlaufende Alterungsprozess dar: So steigt der Anteil der über 65-Jährigen weltweit von sieben Prozent im Jahr 2000 auf elf Prozent im Jahr 2025. Aktuelle Studien rechnen für Deutschland mit folgendem Szenario: Während heute die Gruppe der

35- bis 44-Jährigen die größte Altersgruppe in der Bevölkerung darstellt, werden dies im Jahr 2030 die 60- bis 69-Jährigen sein. Die Folge: Ohne hinreichende Kompensation der schrumpfenden deutschen Erwerbsbevölkerung – etwa durch vermehrte Zuwanderung und Beschäftigung älterer Arbeitnehmer – wird es in Deutschland in naher Zukunft erheblich an Fachkräften mangeln.

Diese Entwicklung birgt finanzielle Konsequenzen erstaunlichen Ausmaßes. Eine Prognos-Studie beziffert den wirtschaftlichen Schaden durch den prognostizierten Fachkräftemangel bis zum Jahr 2030 mit 4,6 Billionen (4.600.000.000.000) Euro.¹

Beitrag der Unfallversicherungen

Welchen Beitrag können Unfallversicherungen leisten, um die Folgen des demografischen Wandels zu lindern? Antworten auf diese Frage suchten Experten aus 13 Ländern im Rahmen eines internationalen Symposiums des Fachausschusses für Unfallversicherung der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS) in Bogotá vom 28. bis 29. Oktober 2008.

Der von Dr. Joachim Breuer von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) geführte Ausschuss wollte mit dieser Auftaktveranstaltung einer globalen

Veranstaltungsreihe zu den Folgen des demografischen Wandels zwei Dinge erreichen: zum einen Unfallversicherungen für die Herausforderungen und Chancen dieser Entwicklung sensibilisieren und zum anderen nationalen Versicherungssystemen einige bewährte Verfahrensweisen („good practices“) als praktisch nutzbare Hilfestellungen anbieten.

Die in erster Linie an Unfallversicherungen in Süd- und Zentralamerika sowie in der Karibik gerichtete Veranstaltung zeigte, dass das Problembewusstsein bezüglich der demografischen Entwicklung auch in der westlichen Hemisphäre weit entwickelt ist. Anders als etwa in einigen afrikanischen Staaten wird das Problem hier nicht als in der fernen Zukunft liegend vom Tisch gewischt. Im Gegenteil: Bereits heute sucht man nach Lösungsstrategien, auch wenn Lateinamerika und die Karibik erst mittel- bis langfristig ähnlich gravierende Verschiebungen erleben werden wie Europa bereits heute.

Die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Lateinamerika und die Karibik (ECLAC) rechnet in ihrem im Juni 2008 veröffentlichten Bericht² mit einer beschleunigten Alterung der Gesellschaft: Fertilitätsraten sind auf ein Niveau weit unterhalb aller früheren Schätzungen aus den 1970er und 1980er Jahren gesunken. ▶

* Fußnoten

- ¹ Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. (Hrsg.) (2008): „Arbeitslandschaft 2030. Steuert Deutschland auf einen generellen Personalmangel zu?“, Studie der Prognos AG, Basel im Auftrag der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V., München.
- ² Economic Commission for Latin America and the Caribbean, ECLAC (Hrsg.) (2008): „Demographic Change and its influence on development in Latin America and the Caribbean“, thirty-second session of ECLAC, Santo Domingo, 9. – 13. Juni 2008.



Und während der Einfluss der Zuwanderung auf die Bevölkerungszahl nur moderat ist, beschleunigt sich die Steigerung des Durchschnittsalters der Bevölkerung in zahlreichen Staaten Lateinamerikas, bis „die Zahl älterer Menschen alle Erwartungen übertreffen“ wird. Während der Anteil der über 60-Jährigen in der Region zwischen 1950 und 2000 von 5,5 Prozent auf 8,8 Prozent gestiegen ist, wird er bis zum Jahr 2050 auf 23,6 Prozent ansteigen. In absoluten Zahlen bedeutet das „einen Anstieg der Zahl älterer Menschen von neun auf 180 Millionen im Lauf eines Jahrhunderts“.

Zukunftsstrategien

So, wie auch die Gesamtentwicklung des demografischen Wandels sich aus zwei

wesentlichen und komplexen Teilprozessen konstituiert – der Abnahme der Erwerbsbevölkerung bei gleichzeitiger Alterung sind auch mögliche Antworten nicht in einem einzigen Lösungsansatz allein zu finden. Vielmehr bedarf es mehrerer, differenzierter Strategien. Als viel versprechend können – aus Sicht einer Unfallversicherung – insbesondere zwei Herangehensweisen gelten. Diese sind den beiden wichtigsten Handlungsfeldern eines integrierten Unfallversicherungssystems zuzuordnen: Prävention und Rehabilitation. Auf der Konferenz wurden einige gute Verfahrensweisen vorgestellt, wie zum Beispiel Arbeitsplätze an die Bedürfnisse und Möglichkeiten älterer

Arbeitnehmer angepasst werden können. Grundlage hierfür sind nicht etwa abstrakte Betrachtungen, sondern detaillierte Belege der Nützlichkeit solcher Verfahren, wie sie insbesondere die Forschung im

In Südamerika steigt der Anteil der über 60-Jährigen von 8,8 Prozent im Jahr 2000 auf 23,6 Prozent im Jahr 2050.

Bereich Ergonomie des BGIA – Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung erbracht hat. Dass Unternehmen mit derlei Maßnahmen nicht nur die Gesundheit ihrer Beschäftigten bewahren,

sondern auch Geld sparen können, belegen überdies Beispiele aus der deutschen Unternehmenspraxis. Das CUELA-System des BGIA fand in diesem Kontext besonderes Interesse als Mittel zur Messung und Darstellung der Muskel-Skelett-Belastungen älterer aber auch jüngerer Arbeitnehmer.³

Während die Notwendigkeit einer Adaptierung von Arbeitsbedingungen an die Bedürfnisse älterer Arbeitnehmer uneingeschränkte Zustimmung fand, wiesen einige Konferenzteilnehmer auf die Schwierigkeiten hin, diese zu finanzieren bzw. Arbeitgeber dazu zu motivieren. Auch hier konnten gute Verfahrensweisen aus Europa illustrieren, wie dies geschehen kann. Der bei den deutschen Berufsgenossenschaften bewährte Ansatz, durch Prämien oder

* Fußnoten

- ³ Inzwischen findet das CUELA-System auch in Südamerika Anwendung, als Teil eines deutsch-kolumbianischen Forschungsprojektes. Siehe die entsprechende Meldung in der Rubrik „Aktuelles“ der Zeitschrift „Die BG“ Nr. 12/2008.
- ⁴ MC Mutual (Hrsg.) (2008): „¿Cómo incentivar la prevención en las empresas? El ejemplo del seguro social alemán de accidentes de trabajo“, in: MC Salud Laboral, Nr. 10/2008.
- ⁵ So u. a. im Schwerpunkttheft der Zeitschrift „die BG“ zum Disability Management (Nr. 10/2006).
- ⁶ Siehe auch den Beitrag zur chinesischen Unfallversicherung in der Zeitschrift „Die BG“ Nr. 12/2003, S. 560–567.



Foto: International Labour Organization



Foto: FASECOLDIA

▲ Dr. Joachim Breuer im Gespräch mit Carlos Ignacio Cuervo Valencia, Vize-Arbeitsminister Kolumbiens

◀ Künftige Alte: Auch in Lateinamerika steigt das Durchschnittsalter der Bevölkerung rapide an.

Beitragssenkungen ökonomische Anreize zu schaffen, traf genauso auf reges Interesse wie die Investitionshilfen der französischen Sozialversicherung für Präventionsmaßnahmen in Kleinbetrieben.

Wie die Berufsgenossenschaften durch Prämien und ein differenziertes Bonus-Malus-System wirksame Anreize für die betriebliche Prävention liefern, hat die DGUV jüngst ausführlich in einem in Spanien veröffentlichten und auch anderen spanischsprachigen Ländern zur Verfügung gestellten Beitrag als „good practice“-Modell dargestellt.⁴ Auch der kolumbianische Vize-Arbeitsminister Carlos Ignacio Cuervo Valencia (im Bild rechts) erbat die Studie für sein Land.

Anreize schaffen

Wirtschaftliche Anreize können grundsätzlich auch im Bereich der Rehabilitation nutzbar angewandt werden. Die zahlreichen Möglichkeiten der Träger der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zur Unterstützung von Betrieben – in Verbindung mit dem betrieblichen Wiedereingliederungs- oder Disability Management – sind bereits andernorts ausführlich beschrieben worden.⁵ Sie stehen damit nicht allein: Unfallversicherungen in anderen Ländern, darunter auch Schwellenländer, sehen

ebenfalls Anreize vor, um Unternehmen zur Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen zu motivieren. Ein illustres Beispiel gibt die Volksrepublik China: Die Verordnung zur Arbeiterunfallversicherung aus dem Jahr 2003 verpflichtet Arbeitgeber zur Reintegration verunfallter oder erkrankter Arbeitnehmer, die einen bestimmten – niedrigen – Invaliditätsgrad zuerkannt bekommen haben. Verhindern sie eine Wiedereingliederung, so müssen die Unternehmen die Verletztenrenten der Beschäftigten (von 70 Prozent beziehungsweise 60 Prozent des letzten Gehalts, je nach Invaliditätsstufe) aus eigener Tasche finanzieren.⁶

Das Beispiel zeigt zumindest eines: Grundsätzlich ist es Unfallversicherungen aller Arten und Erdteile möglich, Anreize für eine Reintegration behinderter Menschen zu schaffen. Angepasst an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die kulturellen und rechtlichen Normen des jeweiligen Landes sind sie kein Privileg der komplexen, über Jahrzehnte ausdifferenzierten Systeme wohlhabender Industrieländer. Die IVSS-Konferenz in Bogotá hat zumindest erreicht, dass diese Erkenntnis auch in Lateinamerika auf fruchtbaren Boden fällt. Nicht zuletzt die auch für den amerikanischen Subkontinent absehbaren Folgen des globalen demografischen Wandels

werden für den nötigen Handlungsdruck sorgen, diese Erkenntnis auch praktisch umzusetzen. Die DGUV kann mit ihren erprobten „good practices“ wichtige Implementierungshilfe leisten und dabei ihr Profil als internationales Referenzsystem der Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten weiter schärfen. ●

Autor



Foto: Privat

Dr. Stefan Zimmer

Leiter der Abteilung Internationale Beziehungen – Verbindungsstelle Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Sankt Augustin
E-Mail: stefan.zimmer@dguv.de

Interview

„Alterung ist kein schlimmer Prozess“

Über den demografischen Wandel sprachen wir mit Dr. Rembrandt Scholz vom Institut für demografische Forschung in Rostock.

Herr Dr. Scholz, welche Ursachen hat der demografische Wandel?

Die Ursache ist eine anhaltend niedrige Geburtenrate. Auf 1.000 Frauen kommen hierzulande nur etwa 1.400 Geburten. Das ersetzt eine Generation nur zu zwei Dritteln. Der Rückgang der Geburtenrate ist alles andere als neu, er ist bereits seit über 100 Jahren in Deutschland sichtbar. Entsprechende Prognosen über die Auswirkungen dieser Entwicklung gibt es schon seit 90 Jahren. Sinkende Geburtenzahlen führen in Deutschland seit Anfang der 1970er Jahre dazu, dass die Geburtenzahl die Sterbezahllzahl unterschreitet.

Trifft der demografische Wandel industrialisierte Staaten in anderer Weise als Schwellen- und Entwicklungsländer?

Alle Industriestaaten erleben das gleiche Phänomen. Alle verzeichnen den gleichen Trend. Deutschland ist darunter besonders betroffen, übrigens auch Italien, aufgrund ihrer sehr niedrigen Fertilität. Diese ist nur partiell durch Wanderungsprozesse ausgleichbar. Zuwanderung kann das Problem temporär zwar abmildern, ist aber keinesfalls eine Lösung des Problems. Einige Schwellen- und Entwicklungsländer verzeichnen in der Tat eine sehr hohe Fertilität. Aber auch diese Länder werden sich nicht gegen den Trend einer alternden Gesellschaft stellen können – in nur kurzer Zeit werden sie diese Entwicklung in gleicher Weise spüren wie wir bereits heute.

Ist das Problem in Schwellen- und Entwicklungsländern möglicherweise abzumildern?

Zu der in den Entwicklungsländern gewünschten ökonomischen Entwicklung gehören nun einmal auch Wandlungsprozesse und Niveauveränderungen in den Bereichen Bildung und Arbeitsmarkt. Diese wiederum führen zu höherem Wohlstand, und der hat in aller Regel zur Folge, dass zum einen die Menschen älter werden und sich zum anderen ihre Fertilität und Mortalität auf einem neuen Niveau anpassen. Mit anderen Worten: Mit steigendem Wohlstand steigt die Lebenserwartung und sinkt tendenziell die Geburtenrate. In einigen Regionen der Welt ist das so ausgeprägt bislang noch nicht der Fall. Aber es ist nur eine Frage der Zeit.

Wie wirkt sich der gesellschaftliche Alterungsprozess auf die Unternehmen aus – insbesondere auf deren Beschäftigtenstruktur?

Das beginnt mit der sinkenden Geburtenzahl. Diese hat natürlich zur Folge, dass auch die Schülerzahlen zurückgehen, dementsprechend auch die Zahl der Lehrlinge, der Abiturienten und der Studenten. In der Beschäftigtenstruktur der Betriebe wird das dann in der Folge sichtbar. Das Problem wird in den Jahren 2012/2013 für die dann 20-jährigen besonders deutlich. Erkennbar ist, dass mehr Menschen mit dem Erreichen der Altersgrenze aus den Betrieben ausscheiden als junge Menschen in die Betriebe – als Lehrlinge oder Berufsanfänger – eintreten. Das trifft im Durchschnitt alle Betriebe, auch wenn es bestimmte Branchen gibt, die erfolgreich Nachwuchs akquirieren können. Aber jeder Betrieb – im Durchschnitt aller Unternehmen – wird vom Alterungsprozess betroffen. Ein Mangel an Fachkräften ist absehbar.

Gibt es regionale Unterschiede?

Gut sichtbar ist in Deutschland die Ost-West-Wanderung. Im Osten des Landes wird das Problem des demografischen Wandels dadurch noch verstärkt, dass insbesondere junge Menschen in die westlichen Landesteile abwandern. Das bedeutet zunächst eine befristete regionale Abmilderung des Phänomens im Westen – aber eine Verschärfung in der Abwanderungsregion. Das ist übrigens auch international übertragbar: Wenn Sie in den industrialisierten Zuwandererstaaten noch mehr Menschen aus Schwellen- und Entwicklungsländern aufnehmen, verstärken Sie in Letzteren tendenziell das Problem des demografischen Wandels. Was einigen Regionen oder Ländern temporär Linderung verschafft, führt anderswo zu einer Zuspitzung des Problems.

Wie sehen Lösungsstrategien aus?

Eine Lösung kann nicht allein in der Zuwanderung liegen. Sie muss ungleich umfassender sein: Sie muss die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ebenso



Dr. Rembrandt Scholz

Forschungsschwerpunkte: historische Demografie, Mortalität, Lebenserwartung, Lebensverlängerung, Max-Planck-Institut für demografische Forschung Rostock

beinhalten wie die Realisierbarkeit des Wunsches nach Kindern. In einer Konsumgesellschaft hat Kindererziehung eben nicht für alle Menschen eine hohe Bedeutung. Auf 1.000 Frauen müssten 2.100 Kinder geboren werden, um das Bevölkerungsniveau zu halten. Derzeit fehlen etwa 700 Geburten – also ein Drittel. Es ist aber auch denkbar, sich auf eine Gesellschaft einzustellen, deren Bevölkerung altert und schrumpft.

Was ist angesichts dessen aus Sicht der Unternehmen zu tun, vor allem im Hinblick auf die Gesunderhaltung der Beschäftigten?

Die Antworten sind vielfältig: Qualifizierung, Flexibilisierung, Gesundheitsschutz. Unternehmen müssen mit der Ressource Arbeitskraft noch besser umgehen als in der Vergangenheit. Hilfreich sind Maßnahmen der Prävention und der gezielten Wiedereingliederung nach Erkrankungen oder Unfällen. Die altersadäquate Anpassung von Arbeitsplätzen ist natürlich wichtig: Das Tempo der Montagebänder kann sozusagen nicht immer weiter erhöht werden, hier sind ergonomische Grenzen und die Wandlungen der Belegschaften zu beachten. Grenzen werden derlei Maßnahmen allerdings durch die damit einhergehenden Kosten gesetzt. Und sie können allenfalls für eine Abmilderung des Prozesses sorgen – keinesfalls für eine Lösung. Wir dürfen nicht vergessen, dass der Prozess der Alterung ein natürlicher und keinesfalls ein schlimmer Prozess ist. Die sozialen Errungenschaften, wie sie gerade das deutsche Sozialsystem aufweist, dürfen auf der Suche nach Lösungen für den demografischen Wandel keinesfalls geopfert werden. In der öffentlichen Diskussion möglicher Lösungsansätze muss hier viel differenzierter vorgegangen werden, etwa wenn es darum geht, das Renteneintrittsalter immer weiter nach hinten zu schieben.

Welchen Handlungsdruck birgt der demografische Wandel für das System der gesetzlichen Unfallversicherung?

Als System muss an der gesetzlichen Unfallversicherung gar nichts geändert werden. Eine Umstellung der Finanzierungsweise etwa hätte gar keine förderlichen Auswirkungen. Auch die Grundausrichtung ist richtig:

Weiterhin muss es das Interesse der Unternehmen sein, möglichst wenige Gefahren am Arbeitsplatz zuzulassen. Die dennoch auftretenden Unfälle könnten sich durch den demografischen Wandel allerdings verändern – etwa indem es zwar weniger Unfälle gibt, aber darunter die schweren Unfälle zunehmen. Das wäre eine mögliche Folge der alternden Belegschaften.

Können die Herausforderungen des demografischen Wandels im Bereich der sozialen Sicherung durch verstärkte internationale Zusammenarbeit besser bewältigt werden?

Grundsätzlich kann man von anderen Ländern und Systemen lernen, das ist in jedem Fall richtig. Aber wir haben ganz spezielle Bedingungen in Deutschland, die sich nur schwer auf andere Länder übertragen lassen. Ein ausgefeiltes soziales Sicherungssystem mit langer Tradition – das haben nur wenige Länder. Dementsprechend wird der Wissenstransfer eher von Deutschland in andere Länder gehen als umgekehrt.

Könnten die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland Nutzen aus dem wissenschaftlichen Diskurs zum Thema Demografie ziehen?

Nun, wir betreiben beim Max-Planck-Institut vor allem Grundlagenforschung und beschäftigen uns nicht mit speziellen angewandten Fragestellungen, wie sie sich etwa im Kontext der gesetzlichen Unfallversicherung auftun. Gleichwohl halten wir ein breites Informationsangebot vor, das auch für Ihren Bereich von Interesse sein kann. So haben wir mit dem „Rostocker Zentrum zur Erforschung des demografischen Wandels“ gemeinsam mit der Universität Rostock ein Informationsportal zum demografischen Wandel eingerichtet. Das finden Sie im Internet unter: www.zdwa.de. Unter www.demografische-forschung.org können Sie zudem auf unseren Infoletter zugreifen, der viermal im Jahr erscheint. Hier finden Sie aktuelles aus der Forschung ... darunter sicher auch hin und wieder Wissenswertes für die gesetzliche Unfallversicherung.

Herr Dr. Scholz, vielen Dank für das Gespräch.

Die Fragen stellte Dr. Stefan Zimmer, DGUV.

Das Max-Planck-Institut für demografische Forschung

Die Max-Planck-Gesellschaft beschloss 1995 die Einrichtung eines Instituts für demografische Forschung, um der in Deutschland lange vernachlässigten Disziplin Demografie neue Impulse zu geben und ihren Anschluss an die internationale Forschung zu festigen. Heute sind etwa 60 wissenschaftliche Mitarbeiter und etwa die gleiche Zahl an Nachwuchsforschern am Institut beschäftigt. Die Forschung am Institut ist in der Regel international ausgerichtet und basiert auf zahlreichen Kooperationen mit internationalen Partnern.

Demografie

Das Max-Planck-Institut für demografische Forschung untersucht die Struktur und Dynamik von Populationen. Demografen haben die Bevölkerung in einzelnen Ländern oder Ländergruppen ebenso im Blick wie individuelle Lebensverläufe. Ihr Interesse gilt jedoch nicht nur den Menschen, sondern auch den Entwicklungsbedingungen anderer Lebensformen, wie Tieren, Pflanzen und Mikroorganismen.

Interdisziplinarität

Die Forschung in den Arbeitsbereichen der beiden Institutsdirektoren umfasst Aspekte der Langlebigkeit und Mortalität sowie der Fertilität und der Veränderungen des Lebenslaufs durch demografische Prozesse. Das Institut bleibt ständig thematisch in Bewegung und setzt auf Interdisziplinarität. So baut es derzeit neue Schwerpunkte auf: die Arbeitsgruppe „Biodemografie“ beschäftigt sich mit biologischen, genetischen und medizinischen Aspekten von Alterung; das „Population and Policy Laboratory“ untersucht die Zusammenhänge zwischen Politik und demografischem Wandel.

Foto: Max-Planck-Institut für demografische Forschung



Das Max-Planck-Institut für demografische Forschung in Rostock

Aus der Forschung

Jung, älter, empfindlicher?

Die Beschäftigten in Deutschland werden immer älter. Das BGIA – Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung interessiert sich für die Frage, ob ältere Menschen empfindlicher auf Gefahrstoffe reagieren.



Aktivitäten

Allgemein bekannt ist, dass gerade bei älteren Menschen Arzneimittel anders wirken können. Deshalb interessiert sich die pharmakologische Forschung insbesondere in letzter Zeit verstärkt für das Verhalten von Arzneimitteln im menschlichen Körper, und zwar abhängig vom Alter. Die Erkenntnisse aus der Arzneimittelforschung lassen auch Rückschlüsse auf die Empfindlichkeit gegenüber anderen körperfremden Stoffen zu, zum Beispiel gegenüber Arbeitsstoffen – ein erster Ansatzpunkt für die BGIA-Studie. Untersuchungen gibt es auch dazu, ob und wie Umweltbelastungen, insbesondere Feinstaub, ältere Menschen gesundheitlich beeinträchtigen. Dabei steht vor allem die Gruppe der über 65-Jährigen im Mittelpunkt. Alterungsvorgänge beginnen jedoch viel früher. Nicht zuletzt sind mit der Bezeichnung „ältere Beschäftigte“ im

Nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes werden schon 2030 mehr als 20 Prozent der Männer und fast 30 Prozent der Frauen 65 Jahre und älter sein (siehe [Abbildung](#)). Sind wir aber auch wirklich die „jungen Alten“, die – wie die Werbung weiß – gesund und fit in Freizeit und Beruf Energie versprühen? Sind nicht vielmehr Ältere weniger belastbar und damit grundsätzlich empfindlicher? Und was bedeutet das für die Sicherheit und den

Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz? Der Arbeitsschutz stellt sich in diesem Zusammenhang viele Fragen. Eine davon lautet: Muss man davon ausgehen, dass Ältere auf Gefahrstoffe empfindlicher reagieren, weil altersbedingte Veränderungen der Organe und der Körperfunktionen die Gefahrstoffabwehr schwächen? Dieser Frage ist das BGIA – Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung in einer umfangreichen Literaturstudie nachgegangen.

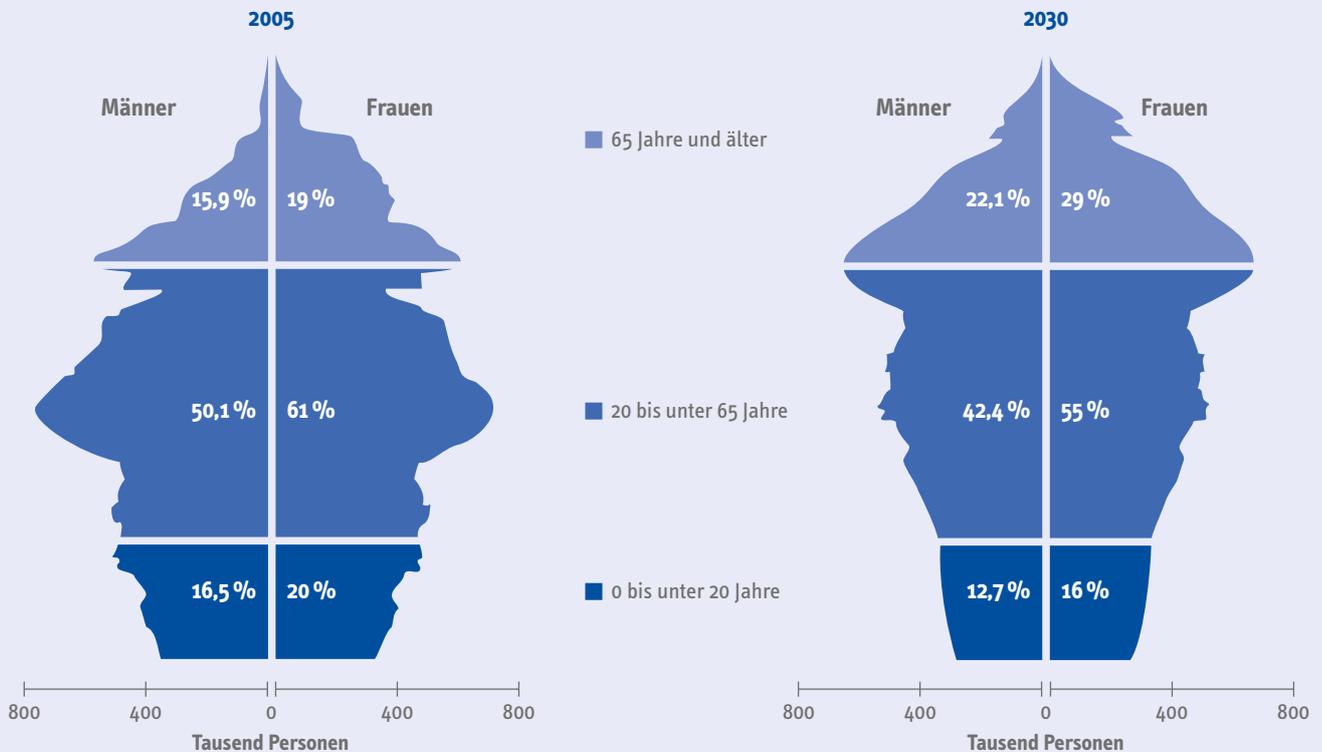


Abbildung: Altersaufbau in Deutschland 2005 und 2030

(Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Demografischer Wandel in Deutschland, Heft 1, 2007)

Regelfall bereits Personen mit 45 oder mehr Lebensjahren gemeint. Ein Punkt, den es ebenfalls zu berücksichtigen galt. Zu beiden Forschungsgebieten hat das Recharteam des BGIA insgesamt mehr als 300 neue Originalarbeiten und Übersichtsartikel aus dem deutschen und internationalen Raum zusammengetragen und ausgewertet.

Ergebnisse

Der Mensch altert bereits lange vor seinem 65. Geburtstag. Wann genau der Alterungsprozess beginnt und wie schnell er verläuft, hängt vom Einzelnen ab, seiner genetischen Veranlagung und seinem Lebenswandel. Eine einheitliche Formel gibt es nicht. Klar ist hingegen: Im fortgeschrittenen Alter verändert sich der Stoffwechsel und die Organe verschleiben buchstäblich. Das muss aber nicht nur Nachteile haben. So gibt es durchaus Hinweise darauf, dass der ältere Organismus auf bestimmte Gefahrstoffe

weniger empfindlich reagiert: Hierzu zählen zum Beispiel Allergene und Stoffverbindungen, die erst durch Stoffwechselfvorgänge in der Leber wirksam werden. Trotzdem: Vor allem die Nierenfunktion lässt nach, was dazu führt, dass Stoffe langsamer und schlechter ausgeschieden werden. Damit kann eine veränderte Gefahrstoffempfindlichkeit verbunden sein. Auch Herz und Lunge verlieren mit zunehmendem Alter an Kraft. Luftverschmutzungen sind daher für ältere Menschen in der Regel belastender als für junge. Während der Körper in jungen Jahren mit der giftigen Wirkung mancher Chemikalien besser fertig wird, verliert sich diese körpereigene Kompensationsfähigkeit mit der Zeit. Die Folge: Körperfremde Stoffe wirken länger und intensiver. Aber sind diese Prozesse bei einem gesunden älteren Beschäftigten zwischen 45 und 65 Jahren bereits so ausgeprägt, dass man von einem deutlich höheren Risiko im Vergleich zu jüngeren Erwachsenen sprechen kann?

Die bisherigen Erkenntnisse lassen diesen Schluss nicht zu. Ältere, gesunde Beschäftigte brauchen keine besonderen oder zusätzlichen Maßnahmen zum Schutz vor Gefahrstoffen am Arbeitsplatz. Nur dort, wo altersbedingte Erkrankungen auftreten – zum Beispiel von Leber, Niere, Lunge, Herz –, gilt dies nicht: Solche Krankheiten können die Empfindlichkeit gegenüber bestimmten Stoffen im Einzelfall erhöhen und müssen deshalb bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden. Aber das gilt schließlich nicht nur für die älteren Beschäftigten. ●

Autorinnen

Dr. Angela Möller, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (BGIA), angela.moeller@dguv.de
Ina Neitzner, Leiterin des Referats Wissenschaftliche Kooperationen, Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (BGIA), ina.neitzner@dguv.de

Aus der Forschung

Elchtest für Gabelstapler

Ein neues Testmanöver prüft Gabelstapler bis zehn Tonnen auf ihre Standsicherheit während der Fahrt.



Die Europäische Union will die Bewertung der Kippstabilität von Gabelstaplern verbessern



Der Gabelstapler zählt zu den wichtigsten Beförderungsmitteln des modernen innerbetrieblichen Transports und ist ein typischer Alleskönner. Gabelstaplern begegnet man in nahezu allen Arten von Betrieben, wo sie häufig unter sehr unterschiedlichen Betriebsbedingungen eingesetzt werden. Hin und wieder kommt es vor, dass die Fahrzeuge bei der Fahrt in Kurven seitlich umkippen.

Bei solchen Kippunfällen von Gabelstaplern kann sich der Fahrer schwer oder sogar tödlich verletzen. Die Zahl der Unfälle mit schweren Verletzungen oder tödlichen Folgen ließ sich bereits erheblich reduzieren, nachdem für Modelle mit einer Tragkraft von bis zu zehn Tonnen Fahrerrückhaltesysteme wie Sicherheitsgurte oder Bügeltüren Pflicht wurden. Allerdings mindert man hierdurch nur die Folgen der Unfälle, vermeidet aber die Kippunfälle nicht. Daher fordert die EU seit 1999 von der Normung ergänzende Anforderungen zur besseren Bewertung der Kippstabilität. Elektronische Assistenzsysteme verschiedener Hersteller für Modelle mit elektromotorischem Antrieb haben die Standsicherheit bei der Kurvenfahrt verbessert.

Die Erhöhung der Arbeitssicherheit durch diese Systeme lässt sich jedoch noch nicht eindeutig bewerten, da ein allgemein akzeptierter, objektiver Maßstab fehlt: Es ist bisher weder möglich, die seitliche Standsicherheit von Gabelstaplern während der Fahrt zu messen oder zu berechnen, noch lässt sie sich in der Produktbeschreibung darstellen. Diese unbefriedigende Situation, die alle beteiligten Gruppen wie Hersteller, Berufsgenossenschaften und Betreiber beseitigen möchten, war der Anlass für das vorliegende Forschungsprojekt.

Forschungsaktivitäten

Der Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA) und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) förderten die Forschungsarbeiten an der Helmut-Schmidt-Universität in Hamburg im Fachbereich Maschinenbau zu gleichen Teilen. Die Hersteller begleiteten das Projekt intensiv und stellten zusätzlich geeignete Gabelstapler zur Verfügung. Um die Kennzahlen für die Standsicherheit während der Fahrt zu ermitteln, gab es zunächst umfangreiche Fahrversuche mit verschiedenen Gabelstaplertypen. Das Projektteam testete betriebsrelevante Fahrsituationen

mit und ohne Last, anschließend wurde ihre Verwertbarkeit für die Standardisierung untersucht. In Zusammenarbeit mit dem französischen Institut National de Recherche et de Sécurité (INRS) wurde ein geeignetes Testmanöver für die Praxis entwickelt. Parallel dazu entstand ein computergestütztes Simulationsmodell auf Basis der experimentellen Daten – mit dieser Simulation lässt sich die Standsicherheit für Modellvarianten eines Gabelstaplers alternativ zum realen Testmanöver prüfen.

Ergebnisse

Herausgekommen ist eine Art Elchtest für Gabelstapler. Das Fahrzeug wird zur Prüfung allerdings nicht in das klassische Ausweichmanöver gezwungen, sondern mit maximaler Geschwindigkeit auf eine L-förmige Kurvenfahrt gebracht (Abbildung 1). Der Fahrer beschleunigt das Fahrzeug bis zur Höchstgeschwindigkeit und schlägt das Lenkrad dann scharf ein. Bei der Fahrt durch den Testparcours darf dieser nicht verlassen werden. Der Test gilt als bestanden, wenn während der Fahrt keines der Hinterräder vom Boden abhebt. Zur Absicherung der Testfahrten sind die Gabelstapler mit

seitlichen Stützen versehen, die ein tatsächliches Umkippen verhindern. Die Hersteller, sowie die Vertreter des INRS und des berufsgenossenschaftlichen Fachausschusses Förder- und Lagertechnik bringen die Ergebnisse der Forschungsarbeiten in die europäischen Normungsgremien ein mit dem Ziel, einen normierten Standsicherheitstest zu entwickeln. Das Simulationsmodell vereinfacht die Übertragung der Ergebnisse auf Modellvarianten und kann bei entsprechender Weiterentwicklung und größerer Datenbasis die Anzahl der benötigten Testfahrten reduzieren. ●

Autoren

Prof. Dr.-Ing. Rainer Bruns, Professor für Maschinenelemente und Technische Logistik, Helmut-Schmidt-Universität Hamburg, rainer.bruns@hsu-hh.de

Dipl.-Ing. Nils Busch, Fachbereich Maschinenbau, Helmut-Schmidt-Universität, Hamburg, nils.busch@hsu-hh.de

Dr.-Ing. Hans-Peter Kany, Fachausschuss Förder- und Lagertechnik, Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution (BGHW), hp.kany@bghw.de

Dr. Michael Schmidt, Stabsbereich Prävention – Forschungsförderung, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), dguv.forschungsfoerderung@dguv.de

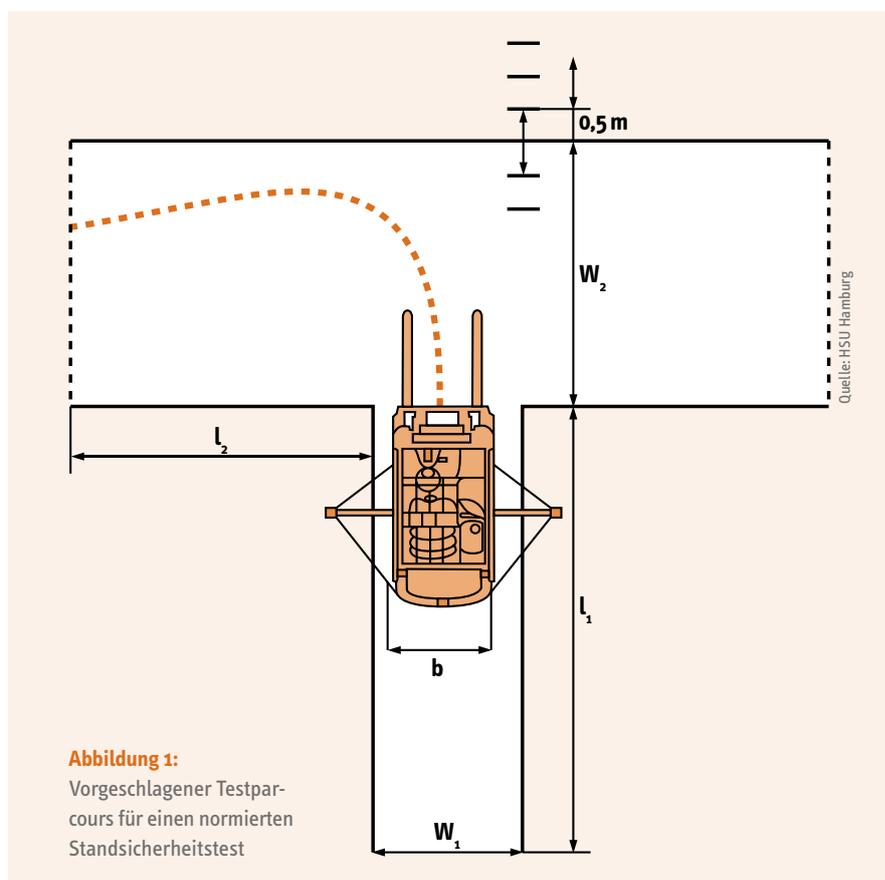


Abbildung 1: Vorgeschlagener Testparcours für einen normierten Standsicherheitstest

Notebook und Co.

Mobiles Arbeiten: Fluch oder Segen?

Immer mehr Beschäftigte arbeiten regelmäßig mit mobilen Geräten wie Notebook, Handy oder PDA. Das stellt den Arbeitsschutz vor neue Herausforderungen.



Foto: Imagepoint.biz/Jochem Tack

Wer regelmäßig beruflich unterwegs ist und an unterschiedlichen Orten und auf Dienstreisen arbeiten muss, nutzt in der Regel die ganze Bandbreite mobiler Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT). Auch andere Beschäftigte ohne ortsgebundenen Arbeitsplatz setzen zunehmend solche Geräte ein, zum Beispiel im Personen- und Gütertransport. Diese Form mobiler Arbeit stellt den Arbeitsschutz vor neue Herausforderungen. Deshalb beschäftigen sich die DGUV-Institute BGIA (Institut für Arbeitsschutz) und BGAG (Institut Arbeit und Gesundheit) seit einiger Zeit mit diesem Thema.

40 Einzelinterviews

In einem vom Fachausschuss „Organisation des Arbeitsschutzes“ in Auftrag gegebenen Projekt haben BGIA und BGAG Mitarbeiter von Logistik- und Verkehrsunternehmen sowie aus den Präventionsdiensten der Berufsgenossenschaften befragt. Das Ziel war, Informationen über Probleme und Belastungen zu erhalten, die bei der Arbeit mit mobiler Informationstechnologie auftreten können, um Ansatzpunkte für Maßnahmen und Gestaltungshinweise abzuleiten.

Im Rahmen des Projekts führte man anhand eines vorab erarbeiteten Leitfadens 40 Interviews. Die Ergebnisse beziehen sich auf die beiden Arbeitsbereiche

- „mobiles Büro“ von Beschäftigten, die ihre Arbeiten mit Hilfe von Notebook, Pocket-PC, Mobiltelefon erledigen, sowie
- Fahrerarbeitsplätze mit Bildschirmen in Bussen und Schleppern auf Flughäfen.

Ergebnisse mobiles Büro

Die Interviews zeigen, dass ergonomische Standards wie nicht reflektierende Oberflächen oder eine ausreichende Zeichengröße, die für die mobile Nutzung von IT-Geräten praktikabel und sinnvoll sind, zum Teil nicht eingehalten werden. Manche Standards bei der Arbeitsumgebung werden sich ohne Einschränkungen und Kompromisse jedoch nicht realisieren lassen.

Nicht überraschend ist folgende Erkenntnis: Je intensiver die Nutzung, umso mehr fallen bestimmte Defizite und Probleme ins Gewicht und wirken sich negativ auf die Bewältigung der Arbeitsaufgaben und damit auch auf die Beanspruchung der Benutzer aus. So stellen beispielsweise

umständliche und zeitaufwändige „Prozeduren“ bei der Anmeldung einen großen Mangel dar und erfordern Verbesserungen. Sie sind zum Teil ein Hindernis für eine intensivere Nutzung. Außerdem: Eine wichtige Randbedingung für gute Arbeit ist die funktionierende Kommunikation zwischen Nutzer und IT-Dienstleister. Fühlt sich der Benutzer ausgeliefert, oder wird er mit seinen Problemen und Fragen ernst genommen? Hat er Einfluss auf die Gestaltung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen mit der mobilen IT?

Ergebnisse Fahrerarbeitsplätze

Die Befragung der Beschäftigten an Fahrerarbeitsplätzen macht deutlich, dass die Faktoren, die zu Fehlbeanspruchungen führen können, typischerweise eine Kombination aus mangelhafter ergonomischer Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitsplatzumgebung und Arbeitsorganisation darstellen. So sind Informationen auf dem Bildschirm oft nicht vollständig, eindeutig und leicht zu erfassen. Bei Touchscreens wird nicht immer darauf geachtet, dass die Eingabefelder robust gegen Dejustierung durch Erschütterungen und andere äußere Einflüsse sind.

Die Interviews zeigen auch, dass von der Bedienung des Bildschirms während der Fahrt akute Gefahren ausgehen. Dies muss organisatorisch und gegebenenfalls auch technisch verhindert werden. Die aus den Befragungen abgeleiteten Ergebnisse zu den Fahrerarbeitsplätzen werden derzeit in einer BGI „Bildschirmgeräte an Fahrerarbeitsplätzen“ aufbereitet, die ganzheitliche Gestaltungsempfehlungen entwickelt.

Online-Umfrage

Neben dem vom Fachausschuss „Organisation des Arbeitsschutzes“ in Auftrag gegebenen ersten Projekt mit den Einzelinterviews führten BGAG und BGIA eine Online-Umfrage zum Thema „Mobil arbeiten“ durch. Auf diese Weise konnte man auf einer breiteren Basis weitere Erkenntnisse über mögliche Risiken bei der Arbeit mit mobilen IT-Geräten gewinnen. Zielgruppe waren alle interessierten Personen, die über verschiedene Newsletter und über Internet, zum Beispiel über die DGUV-Seiten, gebeten wurden, sich an der Umfrage zu beteiligen. Diese enthielt Fragen zu folgenden Bereichen:

- Nutzung mobiler Geräte
- ergonomische Aspekte
- physische Probleme
- psychische Belastungen

Bei den Fragen zu den psychischen Belastungen sollten die Teilnehmer jeweils angeben, ob beziehungsweise wie häufig die Belastung bei ihnen auftritt. Dafür gab es eine Skala von „nie“ bis „immer“.

Zusätzlich sollten sie die jeweilige Situation beurteilen. Hier gab es folgende Antwortmöglichkeiten:

- Das finde ich gut.
- Das finde ich mittelmäßig.
- Das finde ich schlecht.
- Das ist mir egal.

219 Personen haben die Fragen beantwortet. Die meisten Teilnehmer kamen aus den Branchen „Handel und Verwaltung“ sowie „Gesundheitsdienst“. Aus einigen Branchen wie „Bergbau, Gas, Fernwärme und Wasser“ beteiligten sich nur sehr wenige. Der Altersdurchschnitt lag bei 43,5 Jahren bei einer Streuung von 10,1 Jahren. Der jüngste Teilnehmer war 20 Jahre alt, der älteste 71 und der überwiegende Teil der Befragten lag zwischen 36 und 50 Jahren. 22,4 Prozent der Teilnehmer waren Frauen und 75,3 Prozent Männer. Die Befragten sind durchschnittlich 4,2 Tage pro Woche mobil tätig und an diesen Tagen arbeiten sie 4,5 Stunden mit IT-Geräten. Sie führen im Mittel ungefähr 15 Telefonate und bekommen 30 E-Mails pro Tag. Die erste Frage bezog sich auf die genutzten Geräte und die Intensität der Nutzung. 93,2 Prozent – fast alle Befragten – arbeiten mit einem Laptop, 81,7 Prozent verwenden ein Handy, 33 Prozent einen PDA und zehn Prozent ein Blackberry. Ansonsten werden beispielsweise Navigationsgeräte oder ein Smartphone benutzt. Die Befragten sollten selbst einschätzen, ob ihr Arbeitsplatz zukunftssicher ist. 75 Prozent beurteilen dies mit ja, über 20 Prozent gehen jedoch nicht davon aus. Fast 30 Prozent fühlen sich von

der mobilen IT fremdgesteuert und getrieben, während knapp 70 Prozent das Gefühl haben, die Nutzung eher selbst zu steuern.

Ergonomische Aspekte

In einem zweiten Frageblock fragte man nach ergonomischen Aspekten des Arbeitsplatzes. Die Einschätzungen bezogen sich nur auf Situationen, in denen mit IT-Geräten gearbeitet wird. **Abbildung 1** zeigt die Ergebnisse. Es wird deutlich, dass es hinsichtlich der ergonomischen Bedingungen ein großes Verbesserungspotenzial gibt. So müssen fast 80 Prozent der Befragten manchmal eine unbequeme Haltung bei der Bedienung der Geräte einnehmen, und lediglich 18 Prozent haben immer ausreichenden Bein- und Fußraum zum Haltungswechsel zur Verfügung. Die Sitzhöhe können nur knapp 45 Prozent oft oder immer verstellen, und über 40 Prozent können die Armauflagen nie in ihrer Höhe anpassen. In einem weiteren Frageblock sollten die Teilnehmer ihre gesundheitlichen Probleme darlegen. Lediglich ein Drittel der Befragten gab an, nie Augenbeschwerden zu haben, und nur gut ein Viertel hat nie Rückenschmerzen. Nur knapp ein Viertel leidet nie unter Nackenbeschwerden. Viele haben demnach manchmal oder oft körperliche Beschwerden. Knapp 50 Prozent leiden nie unter Konzentrationsstörungen, und der Großteil, 54 Prozent, hat nie Gelenkschmerzen. Fast die Hälfte führt die vorhandenen Beschwerden auf die Arbeit mit den mobilen IT-Geräten zurück. Zur Reduzierung körperlicher Beschwerden sollten also verstärkt Maßnahmen ergriffen werden. ▶

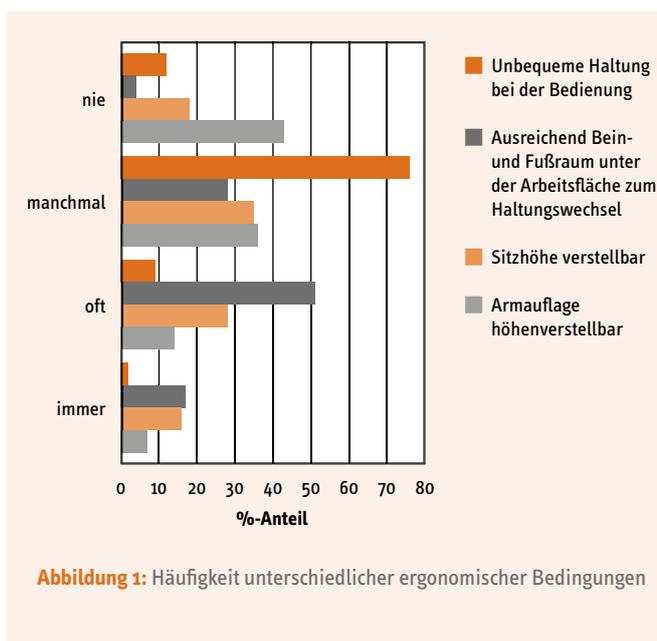


Abbildung 1: Häufigkeit unterschiedlicher ergonomischer Bedingungen

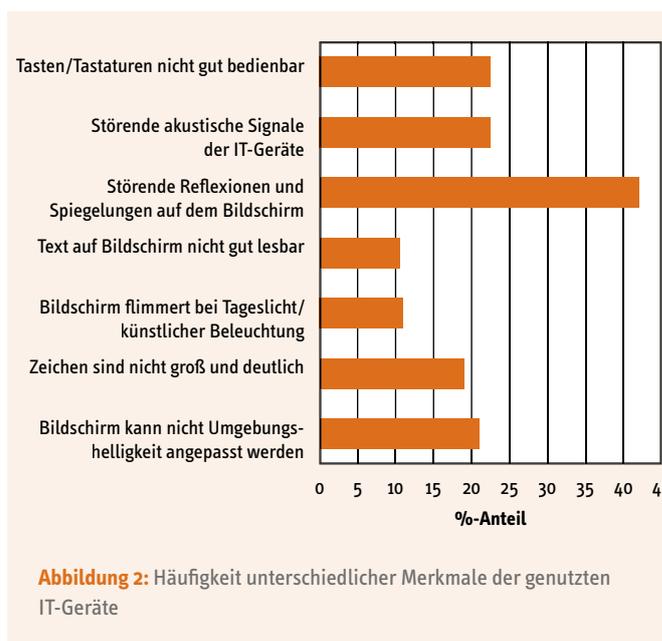


Abbildung 2: Häufigkeit unterschiedlicher Merkmale der genutzten IT-Geräte

Quelle: Autoren

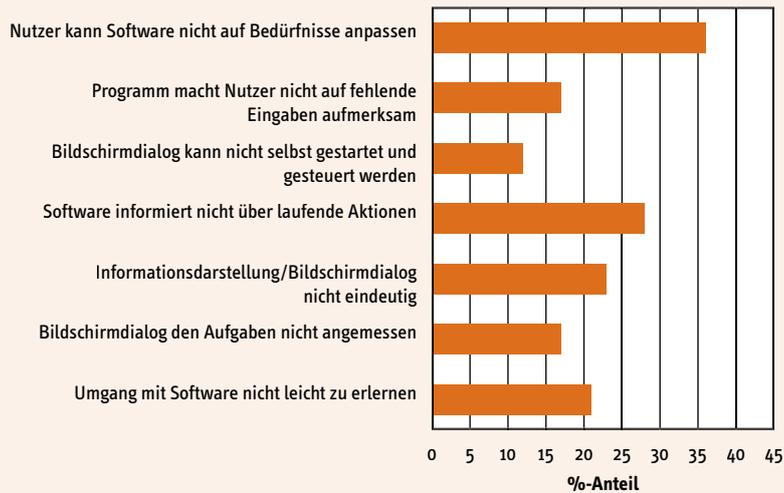


Abbildung 3: Häufigkeit unterschiedlicher Merkmale der genutzten Spezial-Software

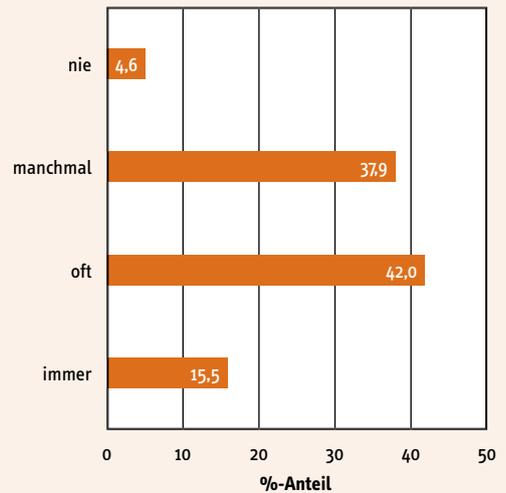


Abbildung 4: Prozentanteil derjenigen, die unterschiedlich häufig von Informationen überflutet werden

Die Teilnehmer wurden auch gefragt, ob sie durch die Bedienung eines Geräts bereits in eine kritische Situation geraten sind. Bei immerhin 38,8 Prozent der Befragten ist dies der Fall. 1,4 Prozent haben in einer solchen Situation bereits einen Unfall erlitten. Die Unfälle sind jeweils beim Telefonieren beispielsweise während der Autofahrt oder während des Gehens passiert. Im nächsten Block wurden Informationen zu den genutzten IT-Geräten abgefragt.

Wie **Abbildung 2** zeigt, werden die ergonomischen Eigenschaften der Geräte selbst als durchaus verbesserungsbedürftig angesehen, insbesondere stören 42 Prozent der Befragten Reflexionen und Spiegelungen auf dem Bildschirm. Als Nächstes wollte man von den Teilnehmern wissen, ob sie Spezial-Software,

das heißt andere als die Standard-Software wie Office-Pakete, benutzen. Den 66 Prozent, die diese Frage bejaht haben, wurden weitere Fragen gestellt. Die folgenden Angaben beziehen sich auf die 145 der Befragten, die Spezial-Software benutzen. Siehe dazu **Abbildung 3**. Eine weitere Schwachstelle beim Umgang mit IT-Geräten stellt die Software-Ergonomie dar: Bemängelt wurden insbesondere die schlechte Anpassungsfähigkeit an die Bedürfnisse des Benutzers, fehlende Informationen über laufende Aktionen sowie nicht eindeutige Bildschirmdialoge.

Psychische Faktoren

Hinsichtlich der psychischen Belastungen zeigte die Online-Befragung, dass es Belastungen, zum Beispiel durch Zeit- und Termindruck oder Überflutung mit

Informationen, gibt (siehe **Abbildung 4**). Es werden allerdings auch positive Aspekte dieser Arbeitsweise genannt, zum Beispiel der hohe Handlungs- und Entscheidungsspielraum oder das Mitspracherecht (siehe **Abbildung 5**). 90 beziehungsweise 95 Prozent derjenigen, die oft oder immer über einen großen Handlungs- und Entscheidungsspielraum verfügen, finden dies gut. Allerdings gibt es auch bei denjenigen, die nie darüber verfügen, Personen, die die Situation als gut beurteilen. Je häufiger Mitspracherecht besteht, umso öfter wird die Situation erwartungsgemäß als gut bezeichnet. Die Anforderungen an sich selbst, die daraus resultieren, dass man seine Arbeit selbst organisieren muss, werden von den meisten Befragten fast immer als hoch eingeschätzt. Dies wiederum finden zirka zwei Drittel der Befragten gut, ein Drittel jedoch mittelmäßig oder schlecht.

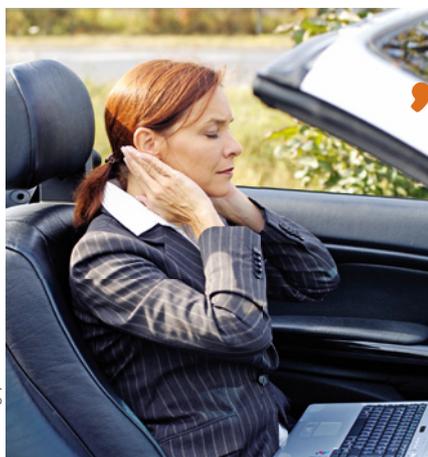


Foto: Imagepoint.biz

„Mobiles Arbeiten birgt durchaus gesundheitliche Risiken, sie sind aber beherrschbar – vorausgesetzt, es werden ergonomische Arbeitsmittel eingesetzt und die Arbeit so organisiert, dass zum Beispiel Pausen keine Fremdwörter sind und die Beschäftigten selbst einen tatsächlichen Entscheidungsspielraum sowie ausreichende Unterstützung haben. (Dr. Roger Stamm, BGIA)“

Gut 50 Prozent der Befragten gaben an, dass sich die Grenze zwischen Arbeit und Privatleben bei ihnen nie oder nur manchmal aufhebt. Diejenigen, bei denen sich die Grenzen nie aufheben, beurteilen die Situation zu 85 Prozent positiv. Bei den anderen – also auch bei denjenigen, bei denen sich die Grenze oft oder ständig aufhebt – beurteilt zirka ein Drittel die Situation als schlecht. Je häufiger es zu Unterbrechungen durch Telefonanrufe, Kollegen oder Vorgesetzte kommt, umso öfter wird dies erwartungsgemäß als schlecht beurteilt. Die Unterbrechungen durch E-Mails

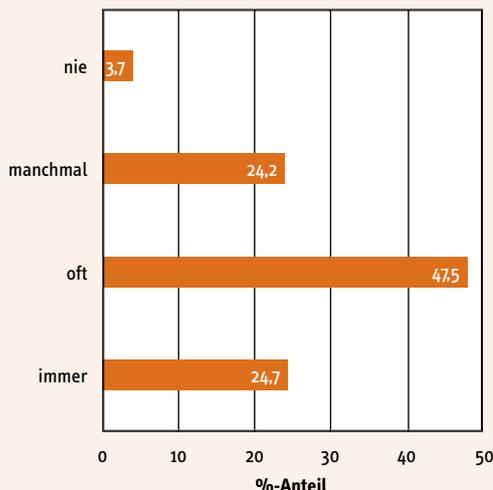


Abbildung 5: Prozentanteil derjenigen, die bei ihrer Arbeit unterschiedlich häufig ein Mitspracherecht haben

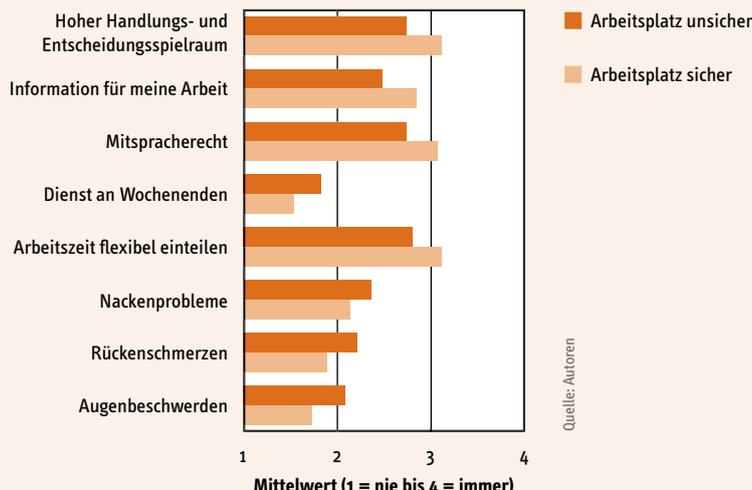


Abbildung 6: Signifikante Unterschiede bei der Beurteilung psychischer Faktoren derjenigen, die ihren Arbeitsplatz als sicher, und derjenigen, die ihn als unsicher beurteilen

werden weniger negativ beurteilt. Nur ein Viertel der Befragten kann oft oder immer Aufgaben abschließen, ohne unterbrochen zu werden. Auch hier gilt erwartungsgemäß, dass die Situation umso positiver beurteilt wird, je öfter Aufgaben ohne Unterbrechung abgeschlossen werden können. Diejenigen, die 45 Jahre und älter sind, können sich seltener die Arbeitszeit flexibel einteilen und ihnen wird seltener von Kollegen geholfen, wenn sie Unterstützung benötigen. Möglicherweise trauen sich die älteren Mitarbeiter weniger, um Hilfe zu bitten, wenn es um die Handhabung moderner Informationstechnologie geht. Diejenigen, die ihren Arbeitsplatz als unsicher einschätzen, beurteilen auch eine Reihe anderer Aspekte signifikant negativer (siehe **Abbildung 6**). So haben sie mehr körperliche Beschwerden, können sich seltener ihre Arbeitszeit flexibel einteilen und haben weniger Mitspracherecht.

Fazit

Die Untersuchungsergebnisse aus den Interviews und der Online-Umfrage bieten einen ersten Eindruck von den Risiken mobiler Arbeit, aber auch der möglichen Ressourcen, wenn die Arbeit gut gestaltet und organisiert wird. Dafür wiederum ist es überaus wichtig, ergonomische Arbeitsmittel zu verwenden. Sinnvollerweise sollte man sich – soweit möglich – an der BGI 650 „Bildschirm- und Büroarbeitsplätze“ orientieren und Wert auf reflexionsarme Displays und Spezial-Soft-

ware legen, die ergonomischen Standards entspricht. Eine planvolle Organisation der Bildschirmarbeit hilft auch unterwegs, die Arbeit weniger belastend und effizienter zu bewältigen. Dazu gehören regelmäßige Pausen und Zeiten, in denen das Handy ausgeschaltet bleibt. Weiterbildungen in Zeit- und Selbstmanagement können ebenfalls helfen, Fehlbeanspruchungen vorzubeugen. Es ist wichtig und hilfreich, den Informationsfluss gut zu organisieren. Außerdem müssen Mitarbeiter, die häufig unterwegs sind, in Entwicklungen oder Besprechungen ihres Unternehmens einbezogen werden. Hier reicht es nicht immer, nur per E-Mail zu informieren. Weitere Untersuchungen sollten stärker, als dies bisher geschehen ist, zwischen den unterschiedlichen Arten mobiler Arbeit unterscheiden.

Die bisherigen Daten zeigen, dass es große Differenzen je nach Tätigkeit gibt. Auch sollte bei den psychischen Belastungen verstärkt der Frage nachgegangen werden, wovon es abhängt, dass vergleichbare Situationen zum Teil sehr unterschiedlich beurteilt werden. ●

Autoren

- Marlen Hupke**, Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (BGIA), marlen.hupke@dguv.de
- Hiltraut Paridon**, Institut Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (BGAG), hiltraut.paridon@dguv.de
- Dr. Roger Stamm**, Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (BGIA), roger.stamm@dguv.de

Literatur

Brandt, C.; Brandl, K.-H.: Von der Telearbeit zur mobilen Arbeit. In: Computer und Arbeit, 3, 2008, S. 15–20.

European Agency for Safety and Health at Work: Expert forecast on emerging psychosocial risks related to occupational safety and health. Research Report, 2007.

Gajendran, R. S.; Harrison, D. A.: The Good, the Bad, and the Unknown about Telecommuting: Meta-Analysis of Psychological Mediators and Individual Consequences. In: Journal of Applied Psychology, 92, 2007, S. 1524–1541.

Gareis, K.; Lilischkis, S.; Mentrup, A.: Mapping the Mobile eWorkforce in Europe. In: Andriessen, E; Vartiainen, M. (Hrsg): Mobile Virtual Work – A New Paradigm? Berlin 2006, S. 45–70.

Hislop, D.; Axtell, C.: The neglect of spatial mobility in contemporary studies of work: the case of Telework. In: New Technology, Work and Employment, 22, 2007, S. 34–51.

Mulki, J. P.; Locander, W. B.; Marshall, G. W.; Harris, E. G.; Hensek, J.: Workplace Isolation, Salesperson Commitment, and Job Performance. In: Journal of Personell Selling and Management, 28, 2008, S. 67–78.

Entschädigungsrecht

Reformansätze für die Versichertenrente

Dieser Beitrag stellt bisherige Reformansätze in Deutschland vor und zieht fachliche Konsequenzen aus dem im Herbst 2007 zurückgestellten Versuch einer Neugestaltung des Leistungsrechts.



Foto: L+L

Zusammenfassung

Ausgehend vom geltenden Entschädigungsrecht auf der einen und den bisherigen Reformvorschlägen auf der anderen Seite wird in der Synthese ein fachlicher Lösungsansatz dargestellt, der es mehrheitlich bei einer – allerdings modifizierten – Pauschalierung beließe und nur in den vergleichsweise seltenen Fällen einer besonderen beruflichen Betroffenheit die individualisierende Betrachtung durch die Verwaltung erfordert.

Abstract

Reflecting both the current laws of indemnity and the hitherto suggested reforms, the synthesis represents a resolution model based mainly on modified lump sum compensations, whilst allowing comparatively seldom cases of professional claims to be screened on an ad-hoc basis by the authorities.

1 Defizite des geltenden Entschädigungsrechts

Die für die Berechnung der Verletztenrente maßgeblichen Begriffe „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ (MdE) und „Jahresarbeitsverdienst“ (JAV) sprechen auf den ersten Blick dafür, dass die Verletztenrente auf den Ersatz des rein wirtschaftlichen Schadens, also der Lohneinbuße, abzielt. Für die Anfangsjahre der gesetzlichen Unfallversicherung mag das zutreffen, seit langem jedoch driften die abstrakt berechneten Renten und die tatsächliche Erwerbseinbuße auseinander.¹ Die Ursachen hierfür sind vielfältig: die verbesserte Arbeitsvermittlung, der bessere tarifliche Kündigungsschutz, die tendenzielle Verschiebung von Blue-Collar Jobs zu White-Collar Jobs sowie die Erfolge der beruflichen Rehabilitation. Vor dem Hintergrund sei an die von Gitter² vor zehn Jahren zusammengestellten Aussagen erinnert, unter anderem: In 90 Prozent aller Fälle wird die Verletztenrente zusätzlich zum bisherigen Einkommen ausgekehrt. Sie hat also eine dem zivilrechtlichen Schmerzens-

geld vergleichbare immaterielle Funktion, die allerdings durchaus vertretbar ist und im Übrigen vom Bundesverfassungsgericht gebilligt wurde.³

Praktische Benachteiligung der Schwerverletzten

Die fünf grundlegenden Argumente (siehe Kasten Seite 28) zur Beurteilung der aktuellen Situation tragen dem Gedanken Rechnung, dass die Verletztenrente nicht allein den wirtschaftlichen Schaden ausgleichen soll. Sie rechtfertigen aber nicht, was in der Praxis wirklich geschieht: Bei den vielen Leicht- und Mittelschwerverletzten, die weiter ihr volles Arbeitsentgelt beziehen, hat die Verletztenrente praktisch allein die Funktion des immateriellen Schmerzensgeldes. Sie können die Verletztenrente „on top“ als Schmerzensgeld nutzen, wohingegen bei den Schwerstverletzten, die nicht mehr im Arbeitsleben stehen können, die Rente gerade den wirtschaftlichen Erwerbsschaden ausgleichen muss.

Für ein Schmerzensgeld bleibt hier nichts übrig, obgleich es diesem besonders beeinträchtigten Personenkreis am ehesten zustehen sollte. Die Regelung führt zu einer umgekehrten und deshalb sinnwidrigen Proportion.⁴ Daran ändert auch das Zusammenspiel von Unfallversicherung und Rentenversicherung nur wenig.

Vergleichsrechnungen⁵ zeigen, dass unter Berücksichtigung beider Leistungssysteme Leichtverletzte ohne tatsächlichen Einkommensverlust ein höheres monatliches Gesamteinkommen erzielen als Schwerverletzte mit solchem Einkommensverlust. Diese Schiefelage zieht sich – wenngleich abgemildert – bis in das Alter durch, weil Schwerverletzte mit Einkommensverlust nichts oder wenig in die Rentenversicherung einzahlen (siehe **Beispielrechnung 1**).

Beispielrechnung 1

Wer vor einem Unfall Durchschnittsverdiener (1.465 Euro netto monatlich) war, bezieht bei einer medizinisch bemessenen Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 50 Prozent eine Verletztenrente von 814 Euro im Monat. Muss er unfallbedingt einen realen Einkommensverlust von 30 Prozent hinnehmen, kommt er auf ein Gesamteinkommen von 1.840 Euro netto. Beläuft sich sein tatsächlicher Einkommensverlust dagegen auf 60 Prozent, beträgt sein Gesamteinkommen nach dem Unfall nur noch 1.400 Euro. Das bedeutet im höheren Alter: Der Durchschnittsverdiener mit einer MdE von 50 Prozent erzielt dann eine monatliche Gesamrente von 1.702 Euro. Bei einem Einkommensverlust von 60 Prozent in der Erwerbsphase betragen die Verletztenrente und die Altersrente zusammen dagegen nur 1.525 Euro. ▶

* Fußnoten

- ¹ Brakl: Über die Verdienste Unfallverletzter. In: Bundesarbeitsblatt 1959, 515 ff.; Nickl: Strukturanalysen der Rehabilitation bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften. Ebenda 1970, 40 f.; Ulrich: Die Verfassungswidrigkeit des Ausschlusses von Schmerzensgeldansprüchen bei Arbeitsunfällen. In: Betriebs-Berater 1972, 43 ff.; relativierend Butz/Pieperbeck: Die Einkommensverhältnisse von Unfallrentnern in 1981. In: Die Berufsgenossenschaft 1984, 506 ff.; eine neue Untersuchung des HVBG aus dem Jahr 2005 ist nicht veröffentlicht.
- ² Gitter: Die gesetzliche Unfallversicherung nach der Einordnung in das Sozialgesetzbuch – ein Versicherungszweig ohne Reformbedarf? In: Betriebs-Berater 1998, Beilage 6 zu Heft 22, S. 11 mit weiteren Nachweisen.
- ³ Beschlüsse vom 7. 11.1972 (1 BvL 4/71 u. a.) und vom 8. 2. 1995 (1 BvR 753/94).
- ⁴ Gitter a. a. O. (Fn. 2), S. 12.
- ⁵ Aus Modellrechnungen des BMAS, Stand 2007.

Die fünf grundlegenden Argumente zur Beurteilung der aktuellen Situation

Die drei ersten Schadenspositionen beinhalten mögliche Nachteile für Erwerb und Fortkommen, die jedoch nicht identisch sind mit verlorenem Arbeitseinkommen: Zwar weisen sie Bezüge zum Entgeltersatz auf, sind aber immaterieller Natur. Sie lassen sich rechtlich nicht als „stofflicher“ Schaden qualifizieren. Hinzu kommt mit den beiden letzten Positionen die eigentliche Schmerzensgeldfunktion, die klassischerweise immateriell ist, da keinerlei Bezug zum Entgeltersatz besteht.

Erstens: Die zentrale Funktion der Verletztenrente besteht im Ausgleich des unfallbedingten Gesundheitsschadens oder Verlusts an körperlicher Unversehrtheit. Denn die Verletzung des Körpers oder der Gesundheit ist Grund für die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit.

Ob sich diese Minderung der Erwerbsfähigkeit in einem materiellen Vermögensschaden realisiert, ist rechtlich irrelevant. So bleibt die geminderte Erwerbsfähigkeit eine immaterielle Schadensgröße, obgleich der Begriff Erwerbsfähigkeit auf den entgeltbezogenen Aspekt der Arbeitskraft abhebt. Damit ist der auf der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit beruhende Schaden seiner Rechtsnatur nach immateriell, weist aber Bezüge zum Einkommen auf.

Zweitens: Der Ausgleich ist unter dem Gesichtspunkt zu rechtfertigen, dass Unfallverletzte – Leichtverletzte sicherlich in geringerem Maße als Schwerverletzte – ein allgemein erhöhtes Arbeitsmarktrisiko haben. Dieses Risiko lässt sich allerdings erwerbsschadensrechtlich nicht quantifizieren, weshalb es ebenfalls immaterieller Natur bleibt.

Drittens: Dies gilt auch für den Fortkommenschaden. Im „Fortkommen“ schwingt die immaterielle Dimension mit, durch die Beeinträchtigung der Arbeitskraft eine Minderung des Vermögenspotenzials erlitten zu haben – man wäre ohne den Unfall im Beruf möglicherweise weiter gekommen, ohne dies jedoch quantifizieren zu können.

Viertens: Die Verletztenrente kompensiert die erhöhten Anstrengungen, die Betroffene infolge ihrer unfallbedingten Einschränkung der Erwerbsfähigkeit aufwenden müssen, um wieder die volle Arbeitsleistung zu erbringen. Auf dieser Idee des sozialen Schutzzwecks der gesetzlichen Unfallversicherung beruhte bisher die Schmerzensgeldkomponente der Verletztenrente. Heute sind wir auf diese Ableitung dank der zwischenzeitlich gestärkten zivilrechtlichen Gefährdungshaftung nicht mehr angewiesen.

Fünftens: Die Verletztenrente gleicht auch den Nichtvermögensschaden – namentlich die Schmälerung von Lebensfreude – im Sinne eines Schmerzensgeldes aus. Mit dieser Sicht hat man sich bis vor kurzem noch schwergetan. Denn die zivilrechtliche Gefährdungshaftung sah früher kein Schmerzensgeld vor. Das ist seit dem Jahr 2002 anders, weil der seither geltende § 253 Bürgerliches Gesetzbuch den Ersatz immaterieller Schäden generell zum ersatzfähigen Schaden zählt.

So wird heute in Verkehrsunfallsachen ein Schmerzensgeld, das allein auf die Gefährdungshaftung des Kraftverkehrs gestützt werden kann, nicht mehr niedriger bemessen als bei einer Haftung aus vorwerfbarem Verhalten.⁶ In der Folge lässt sich auch in einem gefährdungshaftungsähnlichen Entschädigungssystem wie der gesetzlichen Unfallversicherung der Schmerzensgeldgedanke offensiv vertreten.

Zusammenspiel von Unfall- und Rentenversicherung

Das neuere Zusammenspiel von Unfall- und Rentenversicherung schützt freilich immerhin die Schwerstverletzten, sofern sie erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind. In diesem Fall greifen deren Schutzmechanismen, namentlich die dortige Zurechnungszeit (siehe [Beispielrechnung 2](#)).

Beispielrechnung 2

Ein Durchschnittsverdiener, der nach einem Unfall erwerbsgemindert im Sinne der Rentenversicherung ist, bezieht mit einer MdE von 60 Prozent eine Verletztenrente von 977 Euro sowie eine Erwerbsminderungsrente von 790 Euro – zusammen immerhin 1.767 Euro. Damit bekommt er gleichwohl weniger als ein Durchschnittsverdiener mit einer MdE von lediglich 20 Prozent ohne Einkommensverlust – dieser bezieht insgesamt 1.791 Euro aus Verletztenrente (326 Euro) und erzielt ein Nettoeinkommen (1.465 Euro).

Nicht von den Schutzmechanismen der Rentenversicherung erfasst werden allerdings Schwerverletzte, die nicht so sehr gehandicapt sind, als dass sie im dortigen Sinne erwerbsgemindert wären. Und schon gar nicht erfasst werden erwerbsunfähige Schwerstverletzte, wenn sie bereits als Kind oder Jugendlicher verunglückt waren und ihnen damit der Zugang zur Rentenversicherung verschlossen bleibt.

2 Reformansätze: Trennung von Erwerbs- und Gesundheitsschadensausgleich

Der sinnwidrigen Proportion bei der Verletztenrentenbemessung muss entgegen gewirkt werden. Die bisherigen Vorschläge zielen auf eine Trennung der heutigen Verletztenrente in einen Erwerbsschadens- und einen Gesundheitsschadensausgleich. Zu Letzterem besteht weitgehend Einigkeit, problematischer ist dagegen die Bemessung des Erwerbsschadensausgleichs.

Hierzu liegen zwei Grundmodelle vor: konkrete Bemessung versus abstrakte Bemessung.

Erstes Modell:

konkreter Erwerbsschadensausgleich

Im Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurde – einem früheren Hinweis von Walloth⁷ folgend – nach Beratungen in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe⁸ an eine konkrete Berechnung des materiellen Erwerbsschadens und einen je nach der Schwere der Schädigung bemessenen pauschalen Ausgleich des immateriellen Schadens gedacht.

Der Arbeitsentwurf für ein Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz aus dem Jahr 2007 sah Folgendes vor: Erwerbsschaden und gesundheitlicher Integritätsschaden sollten gesondert entschädigt werden.⁹ Der Erwerbsschaden sollte in Anlehnung an die Rechtsprechung zum Berufsschutz im Zusammenhang mit den früheren Berufsunfähigkeitsrenten ermittelt werden. Dabei sollten Beiträge in die Rentenversicherung abgeführt werden – und die Erwerbsschadensrente bei Eintritt in die Altersphase enden.

Der Gesundheitsschadensausgleich sollte lebenslang durch eine einkommensunabhängige Rente geleistet werden, bei deren Ausgestaltung man sich an der Grundrente des sozialen Entschädigungsrechts orientierte. Die Gesundheitsschadensausgleichsrente sollte in Anlehnung an das soziale Entschädigungsrecht nach dem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) bemessen werden.¹⁰ Das Modell drang bekanntlich nicht durch. Vor allem auf der Versichertenseite gab es Skepsis¹¹, teils Ablehnung¹².

Bereits im Vorfeld hatte Gitter die fragilen Aspekte des Modells skizziert: „Das würde bei einer großen Zahl von Versicherten wahrscheinlich zu niedrigeren Renten führen, für die Schwerstverletzten aber durch das zum Lohnausgleich hinzutretende

Schmerzensgeld eine Erhöhung bringen. Dieser Schadensausgleich würde allerdings voraussetzen, dass bezüglich des Erwerbsschadens eine konkrete Schadensberechnung durchgeführt würde, die für ein Massenschadungssystem wie die Unfallversicherung ungeeignet erscheint.“¹³ Für die Politik resultierte daraus folgendes Problem: Einige Menschen würden mehr erhalten, aber ungleich viel mehr Menschen bekämen weniger. Dass Viele weniger erhielten, wäre zudem durch Übergangszeiten langfristig dokumentiert.

Zweites Modell:

abstrakter Erwerbsschadensausgleich

Ein zweites Modell ist in der Vergangenheit immer wieder erörtert worden.¹⁴ Auch hier wird die Entschädigungsrente zweigeteilt, bleibt aber in der Schadensbemessung so abstrakt, dass wiederum zwei

immaterielle, pauschalierte Leistungen kombiniert werden. Gedacht ist an die Bildung einer einkommensunabhängigen Grundrente, gekoppelt mit einer progressiv gestuften einkommensabhängigen Verletztenrente. Gitter¹⁵ hatte seinerzeit den Ansatz von Walloth aufgegriffen, aber eine konkrete Bemessung des Erwerbsschadens abgelehnt. Stattdessen sollten zwei abstrakte Schadensberechnungen miteinander verbunden werden.

Andere Autoren haben sich dem angeschlossen.¹⁶ Das Grundkonzept ist in einem Beitrag aus dem Jahr 1995 beschrieben:¹⁷ Den ersten Teil der Rente soll eine der Kriegsofferversorgung vergleichbare Grundrente in Form von Festbeiträgen bilden – unabhängig vom Jahresarbeitsverdienst (JAV).¹⁸ Dies soll die Beeinträchtigung der körperlichen Integrität ausgleichen. ▶

* Fußnoten

⁶ OLG Celle Beschluss vom 23.1.2004 (14 W 51/03).

⁷ Walloth: Harmonisierung. In: Bundesarbeitsblatt 1981, S. 11 ff., 14.

⁸ Vgl. Deutscher Bundestag Ausschussdrucksache 16(11)340 v. 11.7.2006. Dazu Gassner/Egger: Die Eckpunkte zur Reform der gesetzlichen Unfallversicherung. In: Informationen der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern 2006, S. 312 ff.

⁹ Vgl. dazu Tiemann: Unfallversicherung auf die Zukunft ausrichten. In: Soziale Sicherheit 2007, S. 205 ff.

¹⁰ Nach § 31 Bundesversorgungsgesetz beläuft sich die Grundrente auf aktuell 119 Euro bei einem GdS von 30 und steigert sich bis zu 624 Euro bei einem GdS von 100; dazu kommen Zuschläge bei Schwer- und Schwerstbeschädigung.

¹¹ Schröder: Organisationsreform voraus, Leistungsreform hinkt nach. In: Soziale Sicherheit 2007, S. 218 ff.; vgl. ferner Bolm-Audorff: Gesetzesänderungen und ihre Auswirkungen auf die Arbeitsmedizin. In: Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz 2008, S. 274 ff., 279 f.

¹² Fritsche/Pickhaus: Neue und alte Ungerechtigkeiten. In: Soziale Sicherheit 2007, 213 ff.; „Reform-Unfall“ im Leistungsrecht vorerst verhindert! In: Sozialismus 10/2007, S. 43 ff.

¹³ Gitter a. a. O. (Fn. 2), S. 12. Vgl.: Möglichkeiten und Grenzen, die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und die der Sozialen Entschädigung einander anzupassen: In: Sozialgerichtsbarkeit 1981, S. 204 ff., 209.

¹⁴ Vgl. Benz: Die Verletztenrente in der gesetzlichen Unfallversicherung. In: Wege zur Sozialversicherung, 1996, S. 198 ff., 206 mit weiteren Nachweisen.

¹⁵ Gitter a. a. O., SGB 1981, S. 204 ff.

¹⁶ Etwa Titzte: Verletztenrente. In: Neue Zeitschrift für Sozialrecht 1995, S. 217 ff., 219; Benz a. a. O. (Fn. 15).

¹⁷ Ebenda, ebenso Gitter a. a. O. (Fn. 2).

¹⁸ Zur Höhe der Grundrente vgl. Fn. 10.

Der Vorteil: Die Grundrente hätte eindeutig keine Lohnersatzfunktion und würde dem Schmerzensgeld entsprechend einen immateriellen Schaden für alle Versicherten mit gleichem MdE-Grad in gleicher Weise abgelten.

Der zweite Teil der Rente, die eigentliche Verletztenrente, soll danach wie bisher vom Prinzip der abstrakten Schadensberechnung bestimmt sein und sich nach dem Grad der MdE und dem JAV bemessen. Dieser Teil der Rente zielt wie die heutige Verletztenrente auf die Kompensation der geminderten Erwerbsfähigkeit. Das lineare Verhältnis der Abhängigkeit von MdE und Rentenhöhe soll jedoch durch eine progressive Stufung ersetzt werden. Dadurch erhöht sich die Rente für Schwerverletzte zu Lasten der Leichtverletzten. Gitter hatte sogar angeregt, diese Leistung nur Schwer-

verletzten zukommen zu lassen.⁴⁹ Es spricht aber alles dafür, dass sie – selbstredend geringer gestuft – ebenso an weniger schwer Verletzte auszukehren wäre.

Wie die progressive Stufung aussehen soll, haben die Befürworter von damals nicht näher ausgeführt. Denkbar wäre, sich an den Progressionsstaffeln in den Tarifen privater Versicherer zu orientieren, etwa an einer Progression 350 (siehe **Beispielrechnung 3**).

Beispielrechnung 3

Ein Schwerstverletzter mit einer MdE von 100 Prozent erhält eine Vollrente, die gegenüber dem heutigen Recht mit dem Faktor 3,5 zu multiplizieren wäre. Der MdE- und der Entschädigungssatz würden mit zunehmender MdE weiter auseinanderfallen. Anders als heute betrüge der Entschädigungssatz nicht 100, sondern 350 Prozent.

Die Berechnung wäre modellhaft wie folgt:

25 Prozent (MdE bis 25 Prozent einfach)
 + 75 Prozent (MdE zwischen 25 und 50 Prozent dreifach)
 + 250 Prozent (MdE zwischen 50 und 100 Prozent fünffach)
 = 350 Prozent (Entschädigungssatz bei einer MdE von 100 Prozent)

Eine entsprechende Stufung hat zum Beispiel das Saarland den Sammelverträgen für Unfallversicherungsschutz bürgerschaftlich Engagierter zugrunde gelegt. Obgleich hier die privatversicherungsrechtlichen Größen des Invaliditätsgrades und der Versicherungssumme als Orientierung dienen, ließe sich die Methodik in das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung problemlos übertragen. Zu bedenken ist nur, dass eine Progression 350 als



Fotos: Photodisc

Der sinnwidrigen Proportion bei der Verletztenrentenbemessung muss entgegengewirkt werden

volle Leistung konzipiert ist. Soweit nur der Erwerbsschaden ausgeglichen wird, würde sie zu hoch ausfallen. Angemessen erscheint insoweit eher eine Progression 150.²⁰ Eine solche Progression wäre auch in Bezug auf den Erwerbsschadensausgleich jedenfalls dann sachgerecht, wenn dieser pauschal – wie nachfolgend vorgeschlagen – nach Durchschnittseinkommen bemessen würde: Das brächte die Schwerverletzten auf die sichere Seite.

Über die Ausgestaltung dieses Konzepts ließe sich trefflich streiten. Der wesentliche Unterschied zum eingangs skizzierten Konzept liegt darin, dass diese Lösung systemimmanent ausgestaltet wäre: Sie fände weitestgehend innerhalb der Unfallversicherung statt. Beide Teilrenten müssten bis zum Tod geleistet werden, es würden keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt. Dazu müssten die Anrechnungsregelungen in den anderen Büchern des Sozialgesetzbuches lediglich den einkommensunabhängigen Grundrentenanteil als anrechnungsfrei respektieren.

3 Zwischenlösungen, Weiterführungen, Diskussionsanstöße

Zwischen beiden Modellen könnten Zwischenlösungen gefunden werden. Beispielsweise wäre an dem Ansatz, den Erwerbsschaden konkret zu bemessen, festzuhalten – aber eben nur in Ausnahmen bei einer besonderen beruflichen Betroffenheit. So ließe sich für diese besonders belastete Gruppe eine auf Dauer angelegte Förderung der beruflichen Teilhabe institutionalisieren. Der Grundsatz „Berufliche Rehabilitation vor Rente“ wäre für sie vollständig umgesetzt. Soweit dagegen – und das wäre der Regelfall – der Erwerbsschaden nicht auf diese Weise konkret zu bemessen wäre, würde er pauschaliert entschädigt. Die Unfallverletzten erhielten also regelmäßig einen abstrakten Erwerbsschadensausgleich – gewissermaßen einen Mindestausgleich –, der bei einer besonderen beruflichen Betroffenheit individuell aufgestockt würde.

Besondere berufliche Betroffenheit

Um den Berechtigtenkreis zu bestimmen und einzugrenzen, würde die individuelle Betroffenheit überhaupt nur beachtet, wenn sie die den abstrakten Bemessungssätzen zugrunde liegende allgemeine Betroffenheit nennenswert übersteigt. Worin besteht jedoch eine besondere berufliche Betroffenheit? Einen Fingerzeig gibt das Unfallversicherungsrecht. Nach § 56 Abs. 2 Satz 3 SGB VII werden bei der Bemessung der MdE Nachteile berücksichtigt, die Versicherte erleiden, weil sie besondere berufliche Kenntnisse und Erfahrungen infolge des Versicherungsfalles nicht mehr oder vermindert nutzen können. Die individuelle Betroffenheit ist gegebenenfalls ein Merkmal, das zusammen mit anderen eine MdE-Erhöhung um 10 bis 20 Prozent rechtfertigen kann.²¹ Eine deutlich weitergehende Regelung trifft das Bundesversorgungsgesetz (§ 30 Abs. 2 und 3 BVG). Zum einen – dies entspricht dem Unfallversicherungsrecht – ist dort der Grad der Schädigungsfolgen (GdS) zu erhöhen, wenn der Beschädigte durch seine Schädigungsfolgen in seinem zuvor ausgeübten oder begonnenen Beruf besonders betroffen ist, beispielsweise keinen sozial gleichwertigen Beruf ausüben kann. Darüber hinaus erhält er zum anderen einen Berufsschadensausgleich.

Wann ist eine besondere berufliche Betroffenheit konkret anzunehmen? Möglicherweise bei erwerbsgeminderten Schwerverletzten, aber nicht notwendigerweise. Beispielsweise dann nicht, wenn das Sechste Buch Sozialgesetzbuch, also das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, bereits Leistungen wegen Erwerbsminderung vorsieht. Die Anforderungen nach dem SGB VI sind aber streng. Es ist an Schwerverletzte zu denken, die deutliche Einkommensverluste haben, aber nicht erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind. Hier hätte die Unfallversicherung die Funktion, Berufsschutz zu sichern beziehungsweise dessen Verlust zu entschädigen.

Zu denken ist daneben an Schwerverletzte aus der Schülerunfallversicherung, die keinen Zugang zur Rentenversicherung gefunden haben. Würde man freilich wie vorgeschlagen das lineare Verhältnis der Abhängigkeit von MdE und Rentenhöhe durch eine progressive Stufung ersetzen, wären gar nicht so sehr die Schwerverletzten betroffen, weil sie die Gewinner der Progression sind.

Benachteiligung von Arbeitern und Älteren Betrachtenswerter sind daher vergleichsweise leicht beziehungsweise mittelschwer Verletzte. Erleidet beispielsweise ein 50-jähriger Dachdecker Geselle heute einen Fersenbeinbruch, wird er voraussichtlich eine MdE von 20 Prozent erhalten, die unter Umständen wegen besonderer beruflicher Betroffenheit leicht angehoben wird. Dies wird jedoch nicht kompensieren, was der Fersenbeinbruch auf Dauer zur Folge hat, nämlich dass das Bein nicht mehr voll belastbar ist. Eine Reihe körperlich schwerer Tätigkeiten wird dadurch ebenso unmöglich wie Arbeiten auf Leitern, Gerüsten oder unsicherem Untergrund. Gelingt jetzt die berufliche Wiedereingliederung trotz aller Bemühungen nicht, erhält der Versicherte gegenwärtig aus der Unfallversicherung lediglich die Rente nach einer MdE von regulär 20 Prozent, vielleicht etwas mehr. Arbeitslosengeld und die Erhöhung der Verletztenrente bei Arbeitslosigkeit gemäß § 58 SGB VII sichern ein dem bisherigen Lebensstandard vergleichbares Niveau nur vorübergehend. Um so gravierender fällt der anschließende Einkommensverlust aus, wenn erstens die Erhöhung der Verletztenrente nach Zeitablauf entfällt, ▶

* Fußnoten

¹⁹ A. a. O. (Fn. 16).

²⁰ Etwa: bis zu einer MdE von 50 Prozent einfache und darüber zweifache Bemessung.

²¹ BSG vom 4.12.1991 (2 RU 47/90).



Foto: Ingram Publishing

Ein System zur realistischen Bemessung der Erwerbsunfähigkeit ist außerordentlich schwer zu entwickeln

zweitens Arbeitslosengeld II statt Arbeitslosengeld gezahlt und drittens dabei die Verletztenrente auf das Arbeitslosengeld II vollständig angerechnet wird. Somit sind vornehmlich Personen betroffen, die mit hohem körperlichem Einsatz arbeiten: Arbeiter eher als Angestellte, Ältere wegen verminderter Eingliederungschancen eher als jüngere und im Übrigen Immigranten eher als Deutschstämmige. Auch von dem Reformmodell des abstrakt bemessenen Erwerbsschadensausgleichs hätte diese Verletztengruppe wenig zu erwarten, da sie nicht in den Genuss der progressiven Stufung käme. Eine Korrektur mit Blick auf die individuelle berufliche Betroffenheit hingegen würde für eine bessere Rechtsposition sorgen – und zwar sowohl verglichen mit dem geltenden Recht als auch mit dem Reformmodell der ausschließlich abstrakten Erwerbsschadensbemessung.

Konkurrierende Skalierungen und Klassifizierungen

Soweit es in diesem Zusammenhang um die Bemessung der MdE, das heißt um die Quantifizierung der Minderung der Erwerbsfähigkeit geht, wissen Kenner, dass diese in der Vergangenheit ihre Berechtigung hatte, heute aber nur noch in Maßen stimmig ist.²² Denn die Tabellen sind zu stark am Verlust der körperlichen Unversehrtheit orientiert und nicht genügend – wie das Gesetz es vorschreibt – an den verminderten Arbeitsmöglichkeiten.

Vorschläge zur Berücksichtigung vermindelter Arbeitsmöglichkeiten

Entweder wird ein System zur realistischen Bemessung der Erwerbsfähigkeit entwickelt.

*** Fußnoten**

²² Kranig: Grundsatzfragen zur Rentenbemessung nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE).
In: Sozialer Fortschritt 2001, S. 113 ff.

²³ UrT. v. 22.1.2002 (C-218/00).

Dies ist aufgrund der kaum messbaren Faktoren jedoch außerordentlich schwierig. Vorstöße in diese Richtung hat es auch im letzten Vierteljahrhundert nicht gegeben. Oder es wird am Grad der Schädigungsfolgen im Sinne des sozialen Entschädigungsrechts angeknüpft. Die Grundrente für Schwerbeschädigte (GdS) ist als Bemessungsfaktor eingeführt. In einigen Fällen, insbesondere bei Lärmschwerhörigkeit, kommt die soziale Entschädigung nach der GdS gegenüber der unfallversicherungsrechtlichen Entschädigung nach MdE zu einem ungünstigeren Ergebnis. Alles in allem aber ist die GdS-Skalierung günstiger als die nach MdE.

Zweierlei sollte in diesem Zusammenhang bedacht werden. Einerseits: Um die unfallversicherungsspezifische MdE-Skalierung beizubehalten, müsste sie weiterentwickelt werden. Bemessungsgrundlage könnte ein Schlüssel nach der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) sein, also der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit seitens der Weltgesundheitsorganisation. Würde jedoch einem pauschalierten Erwerbsschadensausgleich die individuelle berufliche Betroffenheit als Korrektiv zur Seite gestellt, wäre der eigenständige Faktor MdE obsolet. Es gibt also Anlass, die Skalierungen MdE und GdS zu versöhnen. Abgesehen davon, dass die GdS-Skalierung für sich in Anspruch nimmt, dem ICF-Schlüssel Rechnung zu tragen, überfordern zwei Bemessungssysteme für den Verlust an körperlicher Unversehrtheit in Teilen selbst das medizinische Gutachterwesen.

Das kombinierte Modell

Schließlich ließe sich ein kombiniertes Modell – generell abstrakte, ausnahmsweise konkrete Erwerbsschadensbemessung – so abwandeln, dass der abstrakte Mindest-Erwerbsschadensausgleich am Durchschnittseinkommen anhand der sozialversicherungsrechtlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV bemessen wird – unabhängig vom individuellen Einkommen.

Drei Argumente für eine Orientierung am Durchschnittseinkommen

Erstens: Der Besserverdienende hat zwar einen höheren JAV, aber auch höhere Abzüge als ein Niedrigverdiener. Bei einer konkreten Entschädigung unter dem Aspekt besonderer beruflicher Betroffenheit würde dies im Einzelfall angemessen berücksichtigt. Zweitens: Ohne besondere berufliche Betroffenheit, die gesondert in Ansatz gebracht würde, wäre eine einkommensunabhängige Pauschalierung vertretbar. Drittens: Zudem würde das Modell die Solidarität stärken, da es eine Umverteilung zur Einkommensmitte bewirkt. Verletzte, die vor dem Unfall Geringverdiener waren, erhielten eher mehr, zuvor einkommensstarke Verletzte eher weniger.

Für den Europäischen Gerichtshof war eine vergleichbare Umschichtung in seiner INAIL-Entscheidung²³ ein gewichtiges Argument für die Europafestigkeit einer staatlichen Unfallversicherung. Es wäre demnach vertretbar, den abstrakten Erwerbsschadensausgleich ausschließlich nach dem Grad der Verletzungsfolgen zu bemessen. Mancher sieht jedoch die Ablösung der Unternehmerhaftung in Gefahr, wenn im oberen Einkommenssegment weniger umfassend entschädigt würde.

Dem lässt sich entgegenhalten: Schwerverletzte wären nicht betroffen, da sie aufgrund der progressiven Stufung eine gegenüber heute deutlich verbesserte Entschädigung erhielten. Und wer besonders beruflich betroffen wäre, bekäme keine pauschalierte, sondern eine konkrete Entschädigung. Im Übrigen ist die pauschalierte Entschädigung ohnehin immaterieller Natur: Leicht- und mittelschwer Verletzte ohne besondere berufliche Betroffenheit können einkommensabhängig wie auch einkommensunabhängig entschädigt werden. Neben der Verletztenrente beziehen sie weiterhin ein Erwerbseinkommen, das bei Gutverdienern auch nach dem Unfall im oberen Einkommenssegment bleiben wird.

4 Fazit: Chancen zur Gestaltung nutzen

Wer diese Gedanken durchspielt, erhält ein klares Bild. Würde der Erwerbsschadensausgleich tatsächlich am Durchschnittseinkommen orientiert, wäre die Zweiteilung in einen Erwerbsschadens- und einen Gesundheitsschadensausgleich nicht mehr zwingend. Zwei neue Komponenten würden ausreichen: zum einen eine wirksame Progressionsstaffel, zum anderen eine gestärkte Regelung zur besonderen beruflichen Betroffenheit.

So wäre der Kritik im Ergebnis nachgekommen. Vor allem aber wäre ein solches System verblüffend einfach und unbürokratisch. Und das wäre, welchen Weg man im Einzelnen auch immer gehen wird, das Entscheidende an einer etwaigen neuen Initiative: dass sie Aspekte der Verwaltungspraktikabilität mit solchen der Systemkosten und Leistungsgerechtigkeit ins Gleichgewicht setzt. ●

Autor



Foto: Privat

Dr. Thomas Molkentin

Leiter des Referats
„Unfallversicherung“,
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
E-Mail: thomas.molkentin@
bmas.bund.de

Sozialversicherung

Das schweizerische Modell der gesetzlichen Unfallrente

Die gesetzliche Unfallversicherung der Schweiz, dort obligatorische Unfallversicherung genannt, weist einige wesentliche Unterschiede zum deutschen System auf: in der Organisation und der Finanzierung, aber insbesondere im Leistungssystem.

Zusammenfassung

Die UV-Rente gleicht den unfallbedingten Erwerbsausfall aus, nicht den immateriellen Schaden. Hierfür wird das Valideneinkommen – zumeist konkret ermittelt – dem Invalideneinkommen – zumeist abstrakt ermittelt – gegenübergestellt. Im Erwerbsalter wird die UV-Rente bei einem Invaliditätsgrad bis 39 Prozent nur nach einer Grundformel berechnet. Ab 40 Prozent besteht auch ein Anspruch auf eine IV-Rente; beide Renten werden kumulativ gewährt. Im Alter wird die IV-Rente zu einer AHV-Rente, die UV-Rente besteht fort. Bezog man zuvor nur eine UV-Rente, so werden diese und die AHV-Rente ebenfalls kumulativ gewährt. Die Reform der UV-Altersrente sieht vor, dass sie in Abhängigkeit zum Alter beim Unfall reduziert wird. Damit sollen Überentschädigungen vermieden werden. Andere Formen von Überentschädigung werden zurzeit nicht angegangen.¹

Abstract

Incapacity benefit is not geared towards compensating immaterial damages, rather the specific loss of income due to an accident. Usually the claimant's base-income (using genuine figures) is matched against any invalidity income (based on estimated figures). A basic formula is used to calculate state incapacity benefit before reaching retirement age and up to disability level of 39 percent. Disability levels of 40 percent plus establish eligibility for additional disability benefit. Both pensions are awarded cumulatively. At retirement age, disability benefit is replaced by a state pension whilst incapacity benefit remains valid. If claimants only received incapacity benefit before retiring, this is also added cumulatively to the state pension. The retirement incapacity benefit reform relaxes the hereto-close dependency of age at the time of the accident. This is designed to reduce the levels of over-compensation. Additional measures to further-reduce over compensation are currently not being identified.

1 Grundzüge des Systems

In der Schweiz findet die obligatorische Unfallversicherung (UV) ihre grundsätzliche Ausgestaltung im Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)² und in der dazugehörigen Verordnung UVV³. Hauptziel der obligatorischen Unfallversicherung ist die soziale Absicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten. Dabei wird nicht nur das Risiko des Berufsunfalls versichert, sondern auch das Risiko eines Nichtberufsunfalls, insbesondere Unfälle auf dem Arbeitsweg⁴ und Freizeitunfälle.

Im Gegensatz zu anderen Sozialversicherungssystemen (Krankenversicherung, Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung) sieht das UVG grundsätzlich nur die obligatorische Versicherung für Arbeitnehmer vor;⁵ Selbstständige und ihre im Betrieb mitarbeitenden, nicht obligatorisch versicherten Familienangehörigen können sich freiwillig versichern.⁶



Foto: L+L

1.1 Finanzierung der UV

Die UV finanziert sich selbsttragend aus Beiträgen und weiteren Einnahmen, insbesondere durch Regressforderungen und Kapitaleinkünfte. Staatliche Zuschüsse sind dem System der UV fremd. Die Beiträge für den Bereich Berufsunfall und Berufskrankheiten trägt der jeweilige Arbeitgeber; die Arbeitnehmer müssen die Beiträge für den Bereich Nichtberufsunfälle aufbringen.⁷ Die Leistungen der UV werden getrennt finanziert: Die so genannten kurzfristigen Leistungen (z. B. Taggelder und Heilungskosten) werden mittels des Umlageverfahrens gesichert und die so genannten langfristigen Leistungen (Invalidenrenten) mittels des Kapitaldeckungsverfahrens. Während beim Umlageverfahren angemessene Rückstellungen vorzunehmen sind, ist die Bildung des Deckungskapitals beim Kapitaldeckungsverfahren zwingend vorgeschrieben.⁸ Insofern müssen die Einnahmen stets die Ausgaben übersteigen.

Im Jahre 2004 standen Einnahmen in Höhe von 6,914 Milliarden CHF Ausgaben in Höhe von 5,364 Milliarden CHF gegenüber, im Jahre 2005 Einnahmen von 7,297 Milliarden Ausgaben von 5,444 Milliarden und im Jahre 2006 Einnahmen von 7,674 Milliarden Ausgaben von 5,485 Milliarden; im gleichen Zeitraum stieg das Kapital aller Unfallversicherer nach dem UVG von 33,563 Milliarden CHF (2004) über 35,594 Milliarden CHF (2005) auf 38,335 Milliarden CHF (2006).⁹

1.2 Organisation der UV

Die Versicherer nach dem UVG sind die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA), eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit, und andere Versicherer. Welche Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer bei der SUVA versichern müssen, regelt ein Katalog abschließend.¹⁰ Aufgrund dieser obligatorischen Versicherungspflicht spricht man vom Teilmonopol der SUVA. Alle anderen Arbeitgeber müssen ihre Arbeitnehmer bei anderen

Instituten versichern. Dies sind private Versicherungsunternehmen, öffentliche Unfallversicherungskassen und soziale Krankenkassen.¹¹ Zurzeit führen neben der SUVA 36 andere Versicherer das UVG durch, darunter 24 private Versicherungsunternehmen, zwei öffentliche Unfallkassen und zehn soziale Krankenkassen.¹² Im Jahre 2006 versicherte die SUVA 1,884 Millionen Arbeitnehmer und andere Versicherer 1,767 Millionen.¹³ Für alle Versicherten gelten die gleichen Leistungsbestimmungen gemäß UVG – unabhängig davon, bei welchem Versicherer sie versichert sind.

1.3 Leistungen der UV

Die Leistungen der obligatorischen UV unterscheiden sich in Pflegeleistungen und Kostenvergütungen auf der einen Seite und Geldleistungen auf der anderen Seite.¹⁴ Zur ersteren Kategorie gehören insbesondere die Ansprüche auf zweckmäßige Heilbehandlung der Unfallfolgen inklusive der medizinischen Rehabilitation.¹⁵ ▶

Außerdem fallen darunter Hilfsmittel, um körperliche Schädigungen oder Funktionsausfälle auszugleichen,¹⁶ sowie der Anspruch auf Ersatz notwendiger Reise- und Transportkosten.¹⁷ Zu den Geldleistungen zählen Taggelder, die UV-Renten und die Integritätsentschädigung.

Letztere stellt eine Form der Genugtuung dar, gleicht also den immateriellen Schaden aus,¹⁸ wohingegen das Taggeld sowie die UV-Rente den risikobedingten Erwerbsausfall decken sollen. Das Taggeld wird ab dem dritten Tag der Arbeitsunfähigkeit gezahlt und erlischt mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit oder mit Rentenbeginn.¹⁹ In der UV gilt das Prinzip „Reha vor Rente“; daher kommt den Taggeldern eine herausragende Bedeutung zu, zumal die erforderlichen Eingliederungsmaßnahmen oftmals mehrere Monate oder gar Jahre dauern können. Erst wenn von der weiteren ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung mehr erwartet wird und erforderliche Eingliederungsmaßnahmen abgeschlossen sind,

haben Betroffene Anspruch auf eine UV-Rente.²⁰ Voraussetzung hierfür ist ein Invaliditätsgrad von mindestens zehn Prozent. Erreicht der Geschädigte das allgemeine Rentenalter, besteht weiterhin ein Anspruch auf die UV-Rente.

1.4 UV-Leistungen und andere Sozialleistungen

Die Leistungen der UV sind nicht die einzigen Sozialleistungen, die in Fällen der Arbeitsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder Invalidität gezahlt werden. Vielmehr können diese Risiken zu Ansprüchen gegenüber anderen Sozialleistungssystemen berechtigen:

- Für die Heilung können Leistungen der Invaliditätsversicherung (IV) und der Krankenversicherung (KV) in Betracht kommen.
- Für die Deckung des Erwerbsausfalls während der Heilung oder Eingliederung das Taggeld der IV oder ein Lohnfortzahlungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber.

- Für die Deckung des Erwerbsausfalls nach Abschluss von Heilungs- oder Eingliederungsmaßnahmen die Invaliditätsrente der IV und die Invaliditätsrente der beruflichen Vorsorge (BV).
- Nach Erreichen des allgemeinen Rentenalters die Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) sowie die Altersrente der BV.

Treffen nun die Ansprüche aus der UV auf Ansprüche aus anderen Sozialleistungssystemen, müssen beide aufeinander abgestimmt werden. Wesentliche Vorschriften hierzu finden sich im ATSG²¹, aber auch im UVG. Dabei gilt das Kongruenzprinzip, das besagt, „dass diejenigen Leistungen koordiniert werden, deren Ausrichtung auf dasselbe Ereignis zurückgeht, welche derselben anspruchsberechtigten Person gewährt werden und welche sachlich wie zeitlich kongruent sind“²².

Liegen kongruente Leistungen vor, werden sie je nach Art der Leistung entweder kumulativ oder nach dem Prioritätsprinzip



Für die Heilung können Leistungen der Invaliditätsversicherung und der Krankenversicherung in Betracht kommen

Foto: digitalstock/W. Luger

gewährt, bei letzterem verdrängt der eine Anspruch den anderen absolut oder der andere ergänzt den prioritären Anspruch nur. Hauptanwendungsfälle bei der UV-Rente sind das Zusammentreffen mit der Invaliditätsrente der IV oder mit der Altersrente der AHV.

Hierbei werden die Renten kumulativ gewährt, die UV kürzt jedoch ihre eigenen Leistungen bis zur Höhe einer Übererschädigungsgrenze (siehe Punkt 3.).

2 Rentenbemessung

Die UV-Rente berechnet sich in einem ersten Schritt stets nach der gleichen Grundformel – gleich ob der Versicherte nur Rentenansprüche aus der UV geltend machen kann oder aber auch aus anderen Sozialleistungssystemen. Diese Grundformel bestimmt die Höhe der UV-Rente alleine, wenn andere Sozialleistungssysteme nicht in Anspruch genommen werden können. Hauptanwendungsfall hierfür ist eine Invalidität zwischen zehn und 39 Prozent; ab einem Invaliditätsgrad von 40 Prozent können grundsätzlich auch Leistungen der IV in Anspruch genommen werden, was sich auf die Gesamthöhe der UV-Rente auswirkt (siehe Punkt 3).

2.1 Grundformel

Invaliditätsgrad x 80 Prozent des versicherten Jahresverdienstes = Jahresrente

Die Grundformel für die Rentenbemessung der UV operiert mit zwei Faktoren: mit dem Invaliditätsgrad und dem versicherten Jahresverdienst. Hiervon werden allerdings nur 80 Prozent berücksichtigt.

Eine Frau mit einem Invaliditätsgrad von zehn Prozent und einem versicherten Jahresverdienst von 50.000 CHF erhält demnach eine jährliche UV-Rente in Höhe von 4.000 CHF ($0,1 \times (50.000 \text{ CHF} \times 0,8)$).

Ein Mann mit einem Invaliditätsgrad von 30 Prozent und einem versicherten Jahresverdienst von 106.800 CHF erhält eine jährliche UV-Rente in Höhe von 25.632 CHF ($0,3 \times (106.800 \text{ CHF} \times 0,8)$). Diese recht einfache Formel enthält Faktoren, die von einer rein wirtschaftlichen Betrachtung ausgehen.

2.2 Faktor Invaliditätsgrad

Invaliditätsgrad = 1 – (Invalideneinkommen: Valideineinkommen)

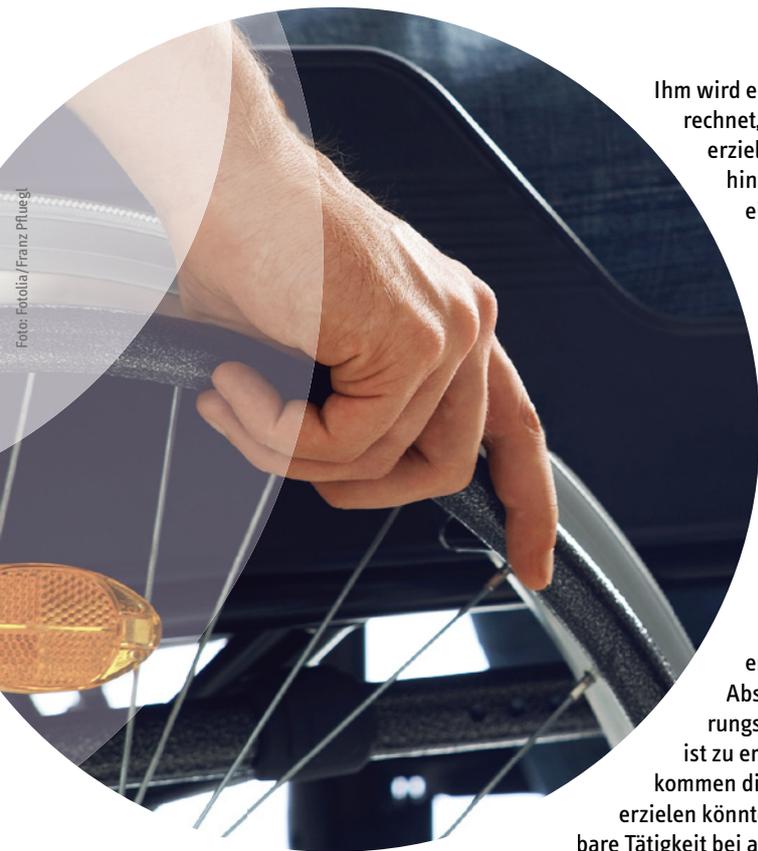
Der Invaliditätsgrad wird bei allen Sozialversicherungen grundsätzlich nach der gleichen Formel berechnet²³, wenngleich die Faktoren immer wieder anders bestimmt werden – je nach Sozialversicherung. Zur Ermittlung des Invaliditätsgrades wird das Invalideneinkommen in Beziehung zum Valideineinkommen gesetzt. Das Invalideneinkommen entspricht dabei dem Erwerbseinkommen, das die versicherte Person auch als Invalide noch erzielen

könnte, und zwar nach Durchführung der medizinischen Behandlung und der Eingliederungsmaßnahmen. Dagegen ist das Valideineinkommen das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre. In einfach gelagerten Fällen vergleicht man das Einkommen vor Eintritt eines Unfalles mit demjenigen nach Eintritt eines Unfalles und nach Abschluss von medizinischen oder sonstigen Maßnahmen.

Ein Beispiel: Eine Arbeitnehmerin verdiente vor ihrem Unfall 70.000 CHF; die unfallbedingte körperliche Beeinträchtigung ▶

★ Fußnoten

- ¹ Der Autor ist Wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht in München. Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, gehalten am 30.5.2008 im Rahmen der Veranstaltung „Reformbedarf bei der Versichertenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung“ der Kommission SGB VII des Deutschen Sozialgerichtstages.
- ² Schweizer Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (SR 832.20). Im Folgenden werden alle Normen des Bundes, wie in der Schweiz üblich, nach der offiziellen Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) und Gesetzesrevisionen nach dem Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BBL) zitiert. Beide Quellen sind online verfügbar: Die SR unter www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html und das BBL unter www.admin.ch/ch/d/ff/index.html.
- ³ Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung (SR 832.202).
- ⁴ Unfälle auf dem Arbeitsweg gehören grundsätzlich zu den Nichtberufsunfällen. Eine Ausnahme gilt für Teilzeitbeschäftigte, die mit einer wöchentlichen Arbeitsdauer von weniger als acht Stunden bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind. Weil diese nicht gegen Nichtberufsunfälle versichert werden, gelten für sie Unfälle auf dem Arbeitsweg als Berufsunfälle (Art. 7 Abs. 2 UVG i. V.m. Art. 13 Abs. 2 UVV).
- ⁵ Zu den Ausnahmen siehe Art. 1 a Abs. 2 UVG i. V.m. Art. 1 a ff. UVV.
- ⁶ Art. 4 Abs. 1 UVG i. V.m. Art. 134 ff. UVV.
- ⁷ Art. 91 UVG.
- ⁸ Art. 90 UVG.
- ⁹ Sozialversicherungsstatistik, in: Soziale Sicherheit CHSS 6/2007, S. 340–341; Sozialversicherungsstatistik, in: Soziale Sicherheit CHSS 5/2008, S. 318–319.
- ¹⁰ Art. 66 UVG.
- ¹¹ Art. 68 Abs. 1 UVG.
- ¹² Kommission für die Statistik der Unfallversicherung (Hrsg.), Unfallstatistik UVG 2008, Luzern 2008, S. 7.
- ¹³ Ebenda, S. 10.
- ¹⁴ Leistungen für Hinterbliebene bleiben in dieser Darstellung unberücksichtigt.
- ¹⁵ Art. 10 UVG.
- ¹⁶ Art. 11 UVG.
- ¹⁷ Art. 13–14 UVG.
- ¹⁸ Die Integritätsentschädigung wird als Kapitaleistung gezahlt, orientiert sich an der erlittenen Unbill und beträgt höchstens 106.800 CHF, vgl. Art. 24–25 UVG i. V.m. Art. 22, 36 UVV.
- ¹⁹ Art. 16 Abs. 2 UVG.
- ²⁰ Art. 19 Abs. 1 UVG.
- ²¹ Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR. 830.1).
- ²² Ueli Kieser, Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), in: Ulrich Meyer (Hrsg.), Soziale Sicherheit, 2. Auflage, Basel, Genf, München 2007, Rz. 244.
- ²³ Art. 16 ATSG.



führt dazu, dass sie nach Abschluss der Eingliederungsmaßnahmen nur noch eine geringer bezahlte Tätigkeit wahrnehmen kann. Dabei verdient sie nur 30.000 CHF. Ihr Invaliditätsgrad beträgt 57,15 Prozent ($1 - (30.000 \text{ CHF} : 70.000 \text{ CHF}) = 1 - 0,4285$).

Diese Art der Berechnung zeigt, dass eine körperliche Beeinträchtigung nicht in jedem Fall zu einer Rente führen muss. Kann ein Arbeitnehmer trotz bleibender körperlicher Beeinträchtigung in seinem Beruf zu den gleichen Konditionen (70.000 CHF) wie zuvor (70.000 CHF) weiterarbeiten, beträgt sein Invaliditätsgrad 0 Prozent ($1 - (70.000 \text{ CHF} : 70.000 \text{ CHF}) = 1 - 1$). In der Praxis wird zwar häufig auf das frühere Einkommen zurückgegriffen, um das Valideneinkommen zu ermitteln.²⁴ Dennoch müssen Entwicklungen seit Eintritt der Unfallfolgen, wie etwa Lohnerhöhungen, oder zu erwartende Entwicklungen, wie etwa beruflicher Aufstieg, berücksichtigt werden.²⁵ Ähnlich verhält es sich bei einem Versicherten, der eine nachweislich geplante und seinen Fähigkeiten entsprechende berufliche Ausbildung nicht aufnehmen oder eine begonnene Ausbildung nicht abschließen konnte.

Ihm wird ein Einkommen angerechnet, das er in jenem Beruf erzielen könnte.²⁶ Darüber hinaus wird das Valideneinkommen bei vorheriger Teilzeitbeschäftigung auf andere Art bestimmt: In diesem Fall muss das frühere Einkommen auf eine hypothetische Erwerbstätigkeit von 100 Prozent hochgerechnet werden.²⁷ Das Invalideneinkommen errechnet sich in der Regel nicht nur durch das tatsächlich erzielte Einkommen nach Abschluss von Eingliederungsmaßnahmen. Vielmehr ist zu ermitteln, welches Einkommen die betreffende Person erzielen könnte, wenn sie eine zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage aufnähme. Dabei orientiert man sich häufig an Tabellenwerten, etwa an den vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Schweizerischen Lohnstrukturerhebungen (LSE). Oder die Versicherer greifen auf eigene Datensammlungen zurück, wie beispielsweise auf Dokumentationen von Arbeitsplätzen.²⁸

Der Invaliditätsgrad wird für die UV-Rente immer prozentgenau bestimmt. Ergeben sich Promillezahlen, sind diese auf Prozente ab- oder aufzurunden.²⁹ Erst ab einem Invaliditätsgrad von zehn Prozent wird überhaupt eine UV-Rente gewährt.³⁰ Erleidet also eine versicherte Person aufgrund der Unfallfolgen Erwerbseinbußen von weniger als zehn Prozent, entschädigt die UV sie nicht.

2.3 Faktor versicherter Jahresverdienst

Der zweite Faktor der Rentenbemessung sind 80 Prozent des versicherten Jahresverdienstes; dieser orientiert sich an dem innerhalb eines Jahres vor dem Unfall tatsächlich bezogenen Lohn.³¹ Dazu gehören einerseits das Entgelt für die erbrachte Arbeit, andererseits jedwede Entschädigung oder Zuwendung, die aus dem Arbeitsverhältnis bezogen wurde, soweit sie der Beitragspflicht unterliegt.³²

Insgesamt bezieht sich der versicherte Verdienst so auf eine Referenzperiode von einem Jahr tatsächlicher Entlohnung. Dies gilt auch bei einer Teilzeitbeschäftigung, allerdings wird hier nur der tatsächliche Lohn berücksichtigt. Eine etwas andere Ermittlung des versicherten Verdienstes ergibt sich bei folgenden Konstellationen: Dauerte das Arbeitsverhältnis nicht das ganze Jahr, wird der tatsächlich bezogene Lohn auf ein ganzes Jahr hochgerechnet; im Falle einer im Voraus befristeten Beschäftigung rechnet man den Lohn nur auf die vorgesehene Dauer hoch.³³ In manchen Fällen bezog die versicherte Person im Jahr vor dem Unfall einen verminderten Lohn, etwa wegen Militär-, Zivil- oder Zivildienst, Unfall, Krankheit, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit. Dann wird der versicherte Verdienst nach dem Lohn bestimmt, der ohne die genannten Minderungstatbestände erzielt worden wäre.³⁴ Beginnt die UV-Rente mehr als fünf Jahre nach dem Unfall oder nach Ausbruch der Berufskrankheit, wird der versicherte Verdienst ebenfalls hypothetisch angesetzt: Dann ist der Lohn maßgebend, der ein Jahr vor dem Rentenbeginn bezogen worden wäre.³⁵ Unabhängig davon, wie der versicherte Verdienst ermittelt wird, kann er zurzeit höchstens 106.800 CHF betragen.³⁶

2.4 Festsetzung und Angleichung der Rente

Die UV-Rente wird als Dauer- oder befristete Rente festgesetzt. Nur in Ausnahmefällen kann die UV die Rente nach ihrem Barwert auskaufen, vor allem bei Renten unter 150 CHF pro Monat.³⁷ Eine Dauerrente wird festgesetzt, wenn die UV prognostiziert, dass der festgestellte Grad der Erwerbsunfähigkeit sich in Zukunft nicht verändern wird. Besagt die Prognose, dass die invalide Person sich an die Unfallfolgen gewöhnen und anpassen wird, setzt die UV nur eine befristete Rente fest.³⁸ Auch eine Dauerrente kann revidiert werden, wenn der Invaliditätsgrad sich erheblich verändert hat.³⁹ Die Dauerrente wird bis zum Lebensende gewährt, wandelt sich also ab Erreichen der Regelaltersgrenze in eine Altersrente der UV. Sie kann nach dem Monat nicht mehr revidiert werden, in dem Männer das 65. und Frauen das 62. Lebensjahr vollenden.⁴⁰ Befristete Renten sowie Dauerrenten sind im Verlaufe der Zeit an die Teuerung anzupassen.⁴¹

3 Koordination von Renten

Liegt nach Abschluss der medizinischen Behandlung und der notwendigen Eingliederungsmaßnahmen der Invaliditätsgrad einer Person bei 40 Prozent oder höher, hat sie grundsätzlich auch Anspruch auf eine Invalidenrente der Invalidenversicherung (IV). Denn die IV als Volksversicherung und eigener Zweig der Sozialversicherung versichert unabhängig von anderen Sozialleistungssystemen gegen das Risiko der Invalidität. Ein Unfallopfer kann also sowohl Anspruch auf eine IV-Rente als auch auf eine UV-Rente haben; darüber hinaus kann derselben Person noch ein Anspruch auf eine Invalidenrente der Beruflichen Vorsorge (BV) zustehen. Vom Grundsatz her erbringt die BV Leistungen ebenfalls erst ab einem Invaliditätsgrad von 40 Prozent. Treffen mehrere Rentenansprüche aufeinander (IV, UV, BV), müssen diese koordiniert werden. Dies geschieht nach der kumulativen Methode, die im Folgenden erläutert wird.

3.1 Formel der Koordination

Stehen Geschädigten Renten der IV, der UV und der BV zu, leisten die Sozialversicherungen kumulativ in folgender Reihenfolge: zuerst die IV, dann die UV und zuletzt die BV.⁴² Die IV bestimmt dabei zunächst die Höhe des Anspruchs auf eine IV-Rente nach dem Gesetz, genauer gesagt dem IVG⁴³. Das Ergebnis stellt den Sockelbetrag für die koordinierte Rente dar. Die UV hingegen bestimmt unabhängig die Höhe des Anspruchs auf eine UV-Rente (wie bereits unter Punkt 2 gezeigt). Um eine Überentschädigung zu verhindern, leistet die UV kumulativ nur bis zur Höhe der Überentschädigungsgrenze. Diese liegt bei 90 Prozent des versicherten Verdienstes.⁴⁴ Die UV ermittelt daher in einem zweiten Schritt die Differenz zwischen 90 Prozent des versicherten Jahresverdienstes und dem Sockelbetrag aus der IV-Rente. Nur bis zur Höhe dieser Differenz leistet die UV ihre Jahresrente, die so genannte Komplementärrente:

90 Prozent des versicherten Jahresverdienstes – Jahresrente IV = Jahresrente UV

Beispiel: Eine Arbeitnehmerin verdiente im Jahr vor dem Unfall 80.000 CHF. Aufgrund ihres Invaliditätsgrades von 100 Prozent erhält sie eine Jahresrente der IV in Höhe von

26.520 CHF. Dann beträgt ihre UV-Jahresrente 45.800 CHF $((0,9 \times 80.000 \text{ CHF}) - 26.500 \text{ CHF} = 72.000 \text{ CHF} - 26.520 \text{ CHF})$. Allerdings leistet die UV die Komplementärrente immer nur bis zu der Höhe, welche die Grundformel vorgibt (siehe Punkt 2.1). Im eben gezeigten Fall bereitet dies keinerlei Probleme: Dort liegt die Komplementärrente der UV in Höhe von 45.800 CHF noch im Rahmen einer UV-Rente nach der Grundformel in Höhe von 64.000 CHF $(1,0 \times 80.000 \text{ CHF} \times 0,8)$. Etwas anderes ergibt sich im folgenden Fall: Eine Arbeitnehmerin verdiente im Jahr vor dem Unfall 80.000 CHF. Sie erhält aufgrund ihres Invaliditätsgrades von 40 Prozent eine Jahresrente der IV in Höhe von 10.608 CHF. Lässt man die Grundformel außer Acht, stünde ihr eine UV-Komplementärrente in Höhe von 61.392 CHF zu $((0,9 \times 80.000 \text{ CHF}) - 10.608 \text{ CHF} = 72.000 \text{ CHF} - 10.608 \text{ CHF})$. Da die UV aber nur bis zur Höhe der Grundformel leistet, kann ihre Komplementärrente auch nur diese Höhe erreichen, beträgt mithin nur 25.600 CHF $(0,4 \times 80.000 \text{ CHF} \times 0,8)$. Die Komplementärrente der UV stockt zwar den Sockelbetrag der IV-Rente bis zu 90 Prozent des versicherten Jahresverdienstes auf; sie kann aber niemals höher sein als eine UV-Rente nach der Grundformel:

**UV-Komplementärjahresrente
≤ UV-Jahresrente nach der Grundformel**

Die Komplementärrente wird bei erstmaligem Aufeinandertreffen mit einer IV-Rente festgesetzt.⁴⁵ Wie die normale UV-Rente wird sie als Zeit- oder Dauerrente ausgerichtet und im Laufe der Zeit an die Teuerung angepasst. Die UV-Dauerrente wird grundsätzlich nicht mehr revidiert.⁴⁶ Eine wichtige Ausnahme besteht dann, wenn die IV selbst die Rente abgeändert hat. Dann muss die UV ebenfalls die Komplementärrente neu bestimmen.⁴⁷ Die Komplementärrente wird auch in gleicher Höhe weitergezahlt, wenn ein Rentner die Regelaltersgrenze erreicht. Die Rente der IV wandelt sich dann zu einer Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)⁴⁸ und bleibt gleich hoch. Das bedeutet, dass nun die Addition der AHV-Rente mit der UV-Komplementärrente den Höchstbetrag von 90 Prozent des versicherten Jahresverdienstes ergibt. Anders liegt der Fall, wenn eine Person bisher nur eine UV-Rente nach der Grundformel erhielt – aufgrund ihres unfallbedingten Invaliditäts-

grades von zehn bis 39 Prozent. Erreicht sie dann die Regelaltersgrenze, hat sie erstmals auch Anspruch auf eine normale AHV-Rente. Damit treffen AHV-Rente und UV-Rente zum ersten Mal aufeinander,⁴⁹ müssen daher koordiniert werden. ▶

★ Fußnoten

- ²⁴ Ueli Kieser, Schweizerisches Sozialversicherungsrecht, Zürich, St. Gallen 2008, S. 177.
- ²⁵ Alexandra Rumo-Jungo, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 3. Auflage, Zürich, Basel, Genf 2003, Anm. II.1.a. zu Art. 18 Abs. 2 UVG.
- ²⁶ Art. 28 Abs. 1 UVV.
- ²⁷ BGE (= Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts, Amtliche Sammlung) 119 V 475.
- ²⁸ Ueli Kieser, Schweizerisches Sozialversicherungsrecht, Zürich, St. Gallen 2008, S. 177–178.
- ²⁹ BGE 130 V 121.
- ³⁰ Art. 18 Abs. 1 UVG.
- ³¹ Art. 20 Abs. 1 i. V.m. Art. 15 Abs. 2 UVG.
- ³² Alexandra Rumo-Jungo, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 3. Auflage, Zürich, Basel, Genf 2003, Anm. I.2. zu Art. 15 Abs. 3 UVG. Zu weiteren Bestandteilen des versicherten Verdienstes vgl. Art. 22 Abs. 2 UVV.
- ³³ Art. 22 Abs. 4 S. 2 und 3 UVV.
- ³⁴ Art. 24 Abs. 1 UVV.
- ³⁵ Art. 24 Abs. 2 UVV.
- ³⁶ Art. 22 Abs. 1 UVV.
- ³⁷ Art. 35 Abs. 1 UVG i. V.m. Art. 22 Abs. 1 UVV.
- ³⁸ Jean-Maurice Fresard, Margit Moser-Szeless, L'assurance-accidents obligatoire, in: Ulrich Meyer (Hrsg.), Soziale Sicherheit, 2. Auflage, Basel, Genf, München 2007, S. 897 f.
- ³⁹ Art. 17 ATSG.
- ⁴⁰ Art. 22 UVG.
- ⁴¹ Art. 34 UVG i. V.M. Art. 44 UVV.
- ⁴² Art. 66 Abs. 2 ATSG.
- ⁴³ Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (SR 831.20).
- ⁴⁴ Art. 20 Abs. 2 Satz 1 UVG.
- ⁴⁵ Art. 20 Abs. 2 Satz 2 UVG.
- ⁴⁶ Es sei denn, der Invaliditätsgrad hat sich erheblich verändert, vgl. Art. 33 Abs. 2 lit. c UVV.
- ⁴⁷ Art. 33 Abs. 2 lit. b UVV.
- ⁴⁸ Grundsatz nach Art. 33 bis Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10).
- ⁴⁹ Art. 20 Abs. 2 Satz 2 UVG.

Auch in diesem Fall gilt die kumulative Methode: Die AHV muss zuerst leisten⁵⁰, die UV leistet bis zur Übererschädigungsgrenze. Und diese Grenze wiederum liegt bei 90 Prozent des versicherten Jahresverdienstes.⁵¹ Die Komplementärrente errechnet sich also nach der gleichen Formel der Koordination, jedoch wird die IV-Jahresrente durch die AHV-Jahresrente ersetzt: 90 Prozent des versicherten Jahresverdienstes – AHV – Jahresrente = UV-Komplementärrente. Auch diese Komplementärrente kann nicht höher sein als die bisherige UV-Rente.

3.2 Der Grundsatz der Kongruenz

Die Koordination von Renten erfolgt immer nach dem Grundsatz der Kongruenz (siehe Punkt 1.4). Berechnet die UV die Komple-

mentärrente, um den Sockelbetrag der IV aufzustocken, muss sie zuvor Folgendes ermitteln: Inwieweit verhält sich der Invaliditätsgrad der IV kongruent gegenüber dem Invaliditätsgrad der UV? Mit anderen Worten: Die UV hat zu ermitteln, ob der Invaliditätsgrad der IV mit dem von ihr versicherten Risiko korrespondiert. Denn die UV leistet nur für die unfallbedingte Invalidität beziehungsweise für eine Invalidität, die aus einer Berufskrankheit herrührt. Der Grundsatz der Kongruenz bereitet keine Schwierigkeiten, wenn Invalidität und damit der Invaliditätsgrad beider Versicherungen (IV, UV) ausschliesslich Folgen des von der UV versicherten Risikos sind. Anders verhält es sich beispielsweise bei Fällen, in denen die Invalidität sowohl unfallbedingt als auch krankheitsbedingt ist.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer wird nach einem Unfall invalid. Vor seinem Unfall verdiente er 80.000 CHF. Sein Invaliditätsgrad beträgt 90 Prozent, wobei sein unfallbedingter Invaliditätsgrad mit 80 Prozent bemessen wird. Die IV richtet aufgrund des Invaliditätsgrades von 90 Prozent eine ganze IV-Rente⁵² aus, im betreffenden Fall in Höhe von 26.520 CHF jährlich. Für die Formel der Koordination setzt die UV aber nicht den ganzen Betrag der 26.520 CHF an (also nicht: $(0,9 \times 80.000 \text{ CHF}) - 26.520 \text{ CHF} = 72.000 \text{ CHF} - 26.520 \text{ CHF} = 45.480 \text{ CHF}$). Vielmehr bestimmt die UV, wie hoch der unfallbedingte Anteil ist. Der Anteil wird aber nicht in Relation gesetzt zur IV-Rente (hier: ganze Rente = 100 Prozent); hier spielt vielmehr der von der IV angewandte Invaliditätsgrad eine Rolle.⁵³ Im vorliegenden Fall bestimmt man also den Anteil des unfallbedingten Invaliditätsgrades (80 Prozent) am Invaliditätsgrad der IV (90 Prozent) ($0,8 : 0,9 = 0,889$). Demzufolge wird die IV-Rente in der Formel nur noch in Höhe von 88,9 Prozent angesetzt. Daraus ergibt sich eine Komplementärrente in Höhe von 48.424 CHF ($(0,9 \times 80.000 \text{ CHF}) - (0,889 \text{ CHF} \times 26.520 \text{ CHF}) = 72.000 \text{ CHF} - 23.576 \text{ CHF} = 48.424 \text{ CHF}$).

Ergebnis: Aufgrund des Grundsatzes der Kongruenz zahlt die UV eine Komplementärrente von 48.424 CHF. Wäre dieser Grundsatz nicht berücksichtigt worden, käme eine niedrigere Rente von lediglich 45.480 CHF heraus. Folge hiervon ist auch, dass nun die versicherte Person eine

Entschädigung sowohl aus der IV- als auch aus der UV-Rente erhält ($74.944 \text{ CHF} = 26.520 \text{ CHF} + 48.424 \text{ CHF}$), die jenseits der Übererschädigungsgrenze ($72.000 \text{ CHF} = 0,9 \times 80.000 \text{ CHF}$) liegt.

3.3 Übererschädigungen trotz Koordination

Durch die Formel der Koordination soll zwar grundsätzlich eine Übererschädigung verhindert werden; wie eben angedeutet, gelingt das aber nicht immer. Bei zwei weiteren praxisrelevanten Konstellationen kann es regelmäßig zu Übererschädigungen kommen, nämlich bei einer geminderten Erwerbstätigkeit und bei Bezug einer Altersrente. Ist eine Person teilweise invalid und kann weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachgehen, so wird ihr Resterwerb bei der Grundformel für die UV-Rente bereits berücksichtigt, indem man zur Bestimmung des Invaliditätsgrades das Invalideneinkommen dem Valideneinkommen gegenüberstellt. Bei der Formel der Koordination wird aber das Invalideneinkommen insoweit nicht berücksichtigt, als es bei der Subtraktion von 90 Prozent des versicherten Verdienstes unbeachtet bleibt. Der Resterwerb bleibt demnach außen vor.

Dies führt regelmäßig dazu, dass Personen mit einem hohen Invaliditätsgrad ein höheres Einkommen erzielen können als vor dem Unfall, nämlich aufgrund der IV-Rente, der UV-Komplementärrente und des Resterwerbs. Beispiel: Ein Arbeitnehmer, der vor dem Unfall ein Jahreseinkommen von 80.000 CHF erzielte, hat aufgrund eines Unfalles einen Invaliditätsgrad von 75 Prozent. Er kann aber zu 25 Prozent weiterbeschäftigt werden und erhält einen Lohn von 20.000 CHF. Die IV leistet aufgrund des Invaliditätsgrades von 75 Prozent eine ganze IV-Rente in Höhe von 26.520 CHF. Die UV ermittelt die Komplementärrente, indem sie die IV-Rente von 90 Prozent des versicherten Jahreseinkommens abzieht ($(0,9 \times 80.000 \text{ CHF}) - 26.520 \text{ CHF} = 72.000 \text{ CHF} - 26.520 \text{ CHF} = 45.480 \text{ CHF}$). Die UV wird die sich hieraus ergebende Komplementärrente von 45.480 CHF auch in dieser Höhe ausrichten, weil der Betrag im Rahmen der Grundformel liegt ($0,75 \times 80.000 \text{ CHF} \times 0,8 = 48.000 \text{ CHF}$). Der Arbeitnehmer erzielt nun insgesamt mehr (92.000 CHF) als vor

* Fußnoten

⁵⁰ Art. 66 Abs. 2 ATSG.

⁵¹ Art. 20 Abs. 2 Satz 1 UVG.

⁵² Im Gegensatz zur UV, wo der prozentgenaue Invaliditätsgrad (siehe Punkt 2.2) auch zu prozentgenauen Renten führt. In der IV folgt aus einem Invaliditätsgrad von 40–49 Prozent eine Viertelrente, aus 50–59 Prozent eine halbe, aus 60–69 Prozent eine Dreiviertel- und aus 70–100 Prozent eine ganze Rente; vgl. Art. 28 Abs. 1 IVG.

⁵³ Ueli Kieser, Schweizerisches Sozialversicherungsrecht, Zürich, St. Gallen 2008, S. 399.

⁵⁴ Bericht der Expertenkommission UVG-Revision vom 27.2.2006, S. 21–22; Bericht der Fachgruppe „Renten“ an die Expertenkommission UVG-Revision vom 26.10.2005, S. 21–29; beide abrufbar unter: www.bag.admin.ch/themen/versicherung/00321/02413/04163/index.html?lang=de.

⁵⁵ Entwurf, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, BBl 2008, 5465–5486.

⁵⁶ Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 30. Mai 2008, BBl 2008, 5395–5464 (5414).

⁵⁷ Bericht der Fachgruppe „Renten“ an die Expertenkommission UVG-Revision vom 26.10.2005, S. 9–18.

⁵⁸ Bericht der Expertenkommission UVG-Revision vom 27.2.2006, S. 22–23.

⁵⁹ Art. 20 Abs. 2ter, Entwurf, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, BBl 2008, 5465–5486 (5468).

dem Unfall (80.000 CHF): mit der IV-Rente (26.520 CHF), der UV-Komplementärrente (45.480 CHF) und dem Resterwerb (20.000 CHF).

Das Problem der Überentschädigung wegen der Nichtanrechnung des Resterwerbes haben Experten schon vor Längerem erkannt. Damit beschäftigt haben sich die Expertenkommission zur Reform des UVG und die von ihr eingesetzte Fachgruppe „Renten“.⁵⁴ Grundsätzlich soll aber an der Formel der Koordination nicht gerüttelt werden. Fachleute schätzen diese Formel vor allen Dingen wegen ihrer Einfachheit. Das Zusammenspiel zwischen IV- und UV-Rente lasse sich damit am besten erfassen. Ein Eventualvorschlag der Fachgruppe „Renten“ sieht vor, den Resterwerb mit einem fixen Freibetrag innerhalb der Formel zu berücksichtigen. Diese Idee ist im Gesetzesentwurf zur 1. UVG-Revision⁵⁵ nicht berücksichtigt worden.

Auch bei den Altersrenten kann es zu einer Überentschädigung kommen. Die Überentschädigung ergibt sich aber nicht aus dem Vergleich mit dem vorherigen Einkommen, sondern aus dem Vergleich mit dem Sicherungsniveau der ersten und zweiten Säule des Alterssicherungssystems, der AHV und der BV. Denn das Sicherungsniveau soll grundsätzlich 60 Prozent des letzten Einkommens gewährleisten.⁵⁶ Bei Erreichen des Rentenalters werden die koordinierten Renten der IV und der UV aber grundsätzlich in ihrer einst festgesetzten Höhe weiter gewährt; die IV-Rente wandelt sich in eine AHV-Rente um, die UV-Komplementärrente wird zur UV-Altersrente. Bei Personen, die in jungen Jahren invalid geworden sind, führt der Weiterbezug von 90 Prozent des einst versicherten Einkommens selten zu einer Überentschädigung im Alter. Die vorangeschrittene Lohnentwicklung kann nämlich durch den Weiterbezug aufgefangen werden. Hingegen erhalten Personen häufig eine Überentschädigung, die fünf, zehn oder fünfzehn Jahre vor der Regelaltersgrenze verunfallen. Diese können durch den Weiterbezug der koordinierten Renten im Alter ein Sicherungsniveau erreichen, das annähernd 80 bis 90 Prozent des letzten Einkommens beträgt. Dies ist nicht zuletzt deshalb der Fall, weil in den letzten Erwerbsjahren vor der Regelaltersgrenze die Löhne kaum noch steigen.

3.4 Reform der Überentschädigung im Rentenalter

Im Gegensatz zu den Überentschädigungen im Erwerbsalter stößt die Besserstellung im Rentenalter auf größere Bedenken. Die Überentschädigungen im Erwerbsalter nimmt man noch hin wegen der wirtschaftlichen Einbußen von Invaliden gegenüber den anderen Arbeitnehmern. Im erhöhten Sicherungsniveau für verrentete Invalide im Rentenalter sieht man allerdings eine Ungleichbehandlung gegenüber den anderen Atersrentnern. Die Fachgruppe „Renten“ erarbeitete für die Expertenkommission zur Reform des UVG zwei Vorschläge, die dem Problem begegnen sollen.⁵⁷ Der erste Vorschlag basierte auf der Idee, die UV-Altersrente in Abhängigkeit zum Alter beim Unfall zu reduzieren. Der zweite Vorschlag beinhaltete eine Neuberechnung der UV-Altersrente: Als Überentschädigungsgrenze sollen nunmehr 70 Prozent des versicherten Verdienstes gelten – anstatt 90 Prozent. Die Expertenkommission schlug daraufhin vor, die Rente in Abhängigkeit zum Alter zu reduzieren.⁵⁸

Dies hat sich der Gesetzgeber bei seinem Entwurf für die 1. UVG-Revision zu Eigen gemacht⁵⁹: Demnach soll die UV-Altersrente immer dann um 50 Prozent gekappt werden, wenn Betroffene zum Unfallzeitpunkt älter als 45 Jahre sind. Bei den 25- bis 45-jährigen soll die UV-Altersrente für jedes volle Jahr um 2,5 Prozentpunkte gekürzt werden, das der Versicherte zum Unfallzeitpunkt älter als 25 Jahre war. Anders ausgedrückt: Verunfallt ein 27-jähriger, wird seine UV-Altersrente um 5 Prozent (2 x 2,5 Prozent) gekürzt, bei einem 40-jährigen um 37,5 Prozent (15 x 2,5 Prozent). Bei den 46- bis 65-jährigen reduziert sich die UV-Altersrente immer um 50 Prozent. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Kürzung der UV-Altersrente gilt sowohl für die Komplementärrente als auch für die Rente nach der Grundformel.

4 Fazit

Die UV-Rente ist eine Risikoleistung, die einen unfallbedingten Erwerbsausfall ersetzt. Sie bezieht sich auf eine einjährige Referenzperiode versicherten Verdienstes. Immaterielle Schäden gleicht sie nicht aus. Der unfallbedingte Erwerbsausfall errechnet

sich anhand von wirtschaftlichen Aspekten; dabei wird insbesondere das Valideneinkommen – zumeist konkret ermittelt – dem Invalideneinkommen – zumeist abstrakt ermittelt – gegenübergestellt (Invaliditätsgrad). Die UV-Rente wird befristet oder als Dauerrente gewährt. Die Dauerrente erhält der Geschädigte grundsätzlich bis zum Lebensende. Im Erwerbsalter wird die UV-Rente nach einer Grundformel berechnet. Bedingung: Der Invaliditätsgrad liegt zwischen zehn und 39 Prozent. Ab einem Invaliditätsgrad von 40 Prozent besteht grundsätzlich auch ein Anspruch auf eine IV-Rente. IV-Rente und UV-Rente werden dann kumulativ gewährt, wobei die UV-Rente nur bis zu einer Überentschädigungsgrenze gezahlt wird. Im Alter wandelt sich die IV-Rente zu einer AHV-Rente, die UV-Rente wird weiter gewährt. Lag der Invaliditätsgrad unter 40 Prozent und wurde bisher nur eine UV-Rente gezahlt, treffen die AHV-Rente und die IV-Rente erstmals aufeinander und werden ebenfalls kumulativ gewährt bis zu einer Überentschädigungsgrenze. Die Reform der Altersrente sieht vor, dass die UV-Rente reduziert wird und zwar in Abhängigkeit zum Alter beim Unfallzeitpunkt. Hiermit sollen Überentschädigungen vermieden werden. Andere Formen tatsächlicher Überentschädigung geht der Gesetzgeber zurzeit nicht an. ●

Autor



Foto: Privat

Dr. Friso Ross

Wissenschaftlicher Referent,
Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Sozialrecht, München
E-Mail: ross@mpisoc.mpg.de

„Sichere Schule“ aktualisiert

Foto: Unfallkasse Nordrhein-Westfalen



Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen hat das erfolgreiche Informationsportal „Sichere Schule“ überarbeitet. Die multimediale Website zum Arbeits- und Gesundheitsschutz bietet jetzt unter anderem eine dreidimensionale Darstellung und Gestaltung. Zusätzlich wurden weitere Benutzeroberflächen wie „Klettern und Balancieren“ eingefügt, bei denen die Benutzer zahlreiche Sicherheitshinweise zu Seilgärten und Kletteranlagen finden.



Impressum

DGUV Forum

Fachzeitschrift für Prävention, Rehabilitation und Entschädigung
www.dguv-forum.de

1. Jahrgang

Erscheint zehnmal jährlich

Herausgeber:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV),
Dr. Joachim Breuer, Hauptgeschäftsführer,
Mittelstraße 51, 10117 Berlin-Mitte, www.dguv.de

Chefredaktion:

Gregor Doepeke (verantwortlich), Lennard Jacoby,
Manfred Rentrop, DGUV, Berlin/Sankt Augustin/München

Redaktion:

Gabriele Albert, Miriam Becker, Dr. Michael Fritton,
Ricarda Gerber, Sabina Ptacnik, Stefanie Richter,
Franz Roederer, Diane Zachen, Wiesbaden

Redaktionsassistent:

Diana Wilke, redaktion@dguv-forum.de,

Verlag und Vertrieb:

Universum Verlag GmbH, Taunusstraße 54,
65183 Wiesbaden

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:

Siegfried Pabst und Frank-Ivo Lube, Telefon: 0611/9030-0,
Telefax: -281, info@universum.de, www.universum.de
Die Verlagsanschrift ist zugleich ladungsfähige Anschrift
für die im Impressum genannten Verantwortlichen
und Vertretungsberechtigten.

Anzeigen:

Katharina Kratz, Taunusstraße 54, 65183 Wiesbaden,
Telefon: 0611/9030-244, Telefax: -247

Herstellung:

Harald Koch, Wiesbaden

Druck:

ColorDruck Leimen, Gutenbergstraße 4, 69181 Leimen

Grafische Konzeption und Gestaltung:

Liebchen+Liebchen GmbH, Frankfurt am Main

Titelbild:

Getty Images

Typskripte:

Informationen zur Abfassung von Beiträgen
(Textmengen, Info-Grafiken, Abbildungen) können
unter www.dguv-forum.de heruntergeladen werden.

Rechtliche Hinweise:

Die mit Autorennamen versehenen Beiträge in
dieser Zeitschrift geben ausschließlich die
Meinungen der jeweiligen Verfasser wieder.

Zitierweise:

DGUV Forum, Heft, Jahrgang, Seite

ISSN:

1867-8483

In dieser Zeitschrift beziehen sich Personenbezeichnungen
gleichermaßen auf Frauen und Männer, auch wenn dies
in der Schreibweise nicht immer zum Ausdruck kommt.

© DGUV, Berlin; Universum Verlag GmbH, Wiesbaden.
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck nur mit
Genehmigung des Herausgebers und des Verlags.

Rezension

Reha-Management – Das Konzept der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen für individuelle und bedarfsgerechte Maßnahmen zur Rehabilitation nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie für Leistungen zur finanziellen Entschädigung der betroffenen Menschen zuständig. Allein im Jahr 2007 hat zum Beispiel die VBG für die Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit ihrer Versicherten sowie für Renten insgesamt zirka 637 Millionen Euro ausgegeben.

Um eine zügige und nachhaltige Wiedereingliederung der Betroffenen in das Arbeitsleben und die Gemeinschaft zu gewährleisten sowie die Ausgaben für Rehabilitation und Entschädigung auf das nötige Maß zu begrenzen, ist ein geplantes und koordiniertes Vorgehen notwendig. Daher verfügen die Unfallversicherungsträger über ein ausgereiftes Konzept zum Reha-Management. Das Konzept der VBG stellen 17 Autorinnen und Autoren aus der Praxis in dem erstmals erschienenen Sammelband vor. In kurzen, pointierten Beiträgen werden Kernelemente, Besonderheiten, Potenziale des Konzepts sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Optimierung anschaulich präsentiert.

Die Leserinnen und Leser erhalten sowohl Einblicke in Prozesse und Module einer erfolgreichen Rehabilitation wie auch praktische Hinweise zur Optimierung von Leistungen. So erfahren sie zum Beispiel, dass die Reha-Manager der VBG aufgrund ihrer Lotsenfunktion besonders effektiv agieren können, wie Assessment-Verfahren zur Qualitätssicherung beitragen, wie durch Debriefing erworbenes Wissen gesichert werden kann oder auch, dass die gesamte Bearbeitung der Versicherungsfälle elektronisch erfolgt und kein Papier mehr in Umlauf gebracht werden muss.

Das Buch ist nicht nur für alle Akteure im Rehabilitationsbereich eine lohnenswerte Lektüre, sondern auch für diejenigen, die in anderen Bereichen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes Verantwortung tragen und von einem vorbildhaften Konzept für die eigene Praxis lernen möchten.

Eckehard Froese (Hrsg.):

Reha-Management – Das Konzept
der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
1. Auflage 2009, Gentner Verlag, Stuttgart,
128 Seiten, Ladenpreis: 20 Euro.



Foto: Gentner Verlag

uvex

PROTECTING PEOPLE

uvex silver-System



uvex sil-Wear Einweg-Overalls



Mit uvex sil-Wear bieten wir hochfunktionale Schutzoveralls in den Klassen 3, 3B, 4, 4B, 5/6 für die unterschiedlichsten Einsatzbereiche – vom Einweg-Overall gegen Schmutz und Staub bis hin zu der innovativen Entwicklung gegen Viren und Bakterien. Durch die mit AgPURE™ beschichtete Oberfläche gewährleisten unsere uvex sil-Wear 3B bzw. 4B Anzüge einen aktiven Schutz gegen diese Gefahren.

uvex silv-Air Atemschutz

Von funktionalen Masken gegen Staub und Qualm bis hin zu speziellen Masken, die mit Extra-Filtern das Ein- und Ausatmen spürbar erleichtern. Hocheffektiv – als Falt- oder Formmaske – gewährleistet uvex silv-Air durch die innovative Filter-Technologie und zahlreiche Komfortfeatures auch bei längeren Einsätzen in den unterschiedlichsten Einsatzbereichen zuverlässigen Schutz.



PROTECTION YOU CAN TRUST

„Eine Arbeitsschutzbrille im neuesten modischen **Design** trägt man einfach gerne. Für mich die schönste Art, die Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.“ **Britta, Montagetechnikerin**



HARRISON & WOLF © Jack Burdöt

SPERIAN PROTECTION Deutschland GmbH & Co. KG

Postfach 11 11 65 – D-23521 Lübeck

Tel.: +49(0)451/70274-0

Fax: +49(0)451/798058

infogermany@sperianprotection.com

www.sperianprotection.eu

 **SPERIAN**
Protection you can trust

MILLER
by SPERIAN

**HOWARD
LEIGHT**
by SPERIAN